

Straßenbauverwaltung

Freistaat Bayern, vertreten durch das **Staatliche Bauamt Bamberg**

St 2243, Verlegung westlich Neunkirchen

7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern (BA450-07)

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aufgestellt:
Staatliches Bauamt Bamberg



Zeuschel, Baudirektor
Bamberg, den 28.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen.....	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Wirkungen des Vorhabens	7
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	12
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	14
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	14
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	37
5	Gutachterliches Fazit	68
6	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	69

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten	16
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten ohne Fledermäuse	29
Tab. 3:	Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Amphibienarten.....	33
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	4
---------	---	---

Bearbeiter

Dipl. Biol. Brigitte Namyslo

Dipl. Biol. Gaby Töpfer-Hofmann

Gaby Töpfer-Hofmann

Nürnberg, 28.10.2016

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR

Allersberger Straße 185/A8

90461 Nürnberg

Tel.: 0911 / 46 26 27-6

Fax: 0911 / 46 26 27-70

Internet: www.anuva.de



ANUVA
STADT- UND UMWELTPLANUNG

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Bamberg und die Marktgemeinde Neunkirchen am Brand planen die Verlegung der St 2243 westlich der Ortschaft. Ziel der Neubaumaßnahme ist die Entlastung des Ortskernes und der Wohngebiete von Neunkirchen a. Br. vom Durchgangsverkehr.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Gebiet mit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, durchzogen von Fließgewässern mit entsprechenden Begleitgehölzen und Streuobstwiesen. Die Wälder an den Hängen werden forstwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen darüber hinaus mehrere unterschiedlich intensiv genutzte Teiche. Die genaue Beschreibung des Vorhabens und die Darstellung der Bestandssituation erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1).

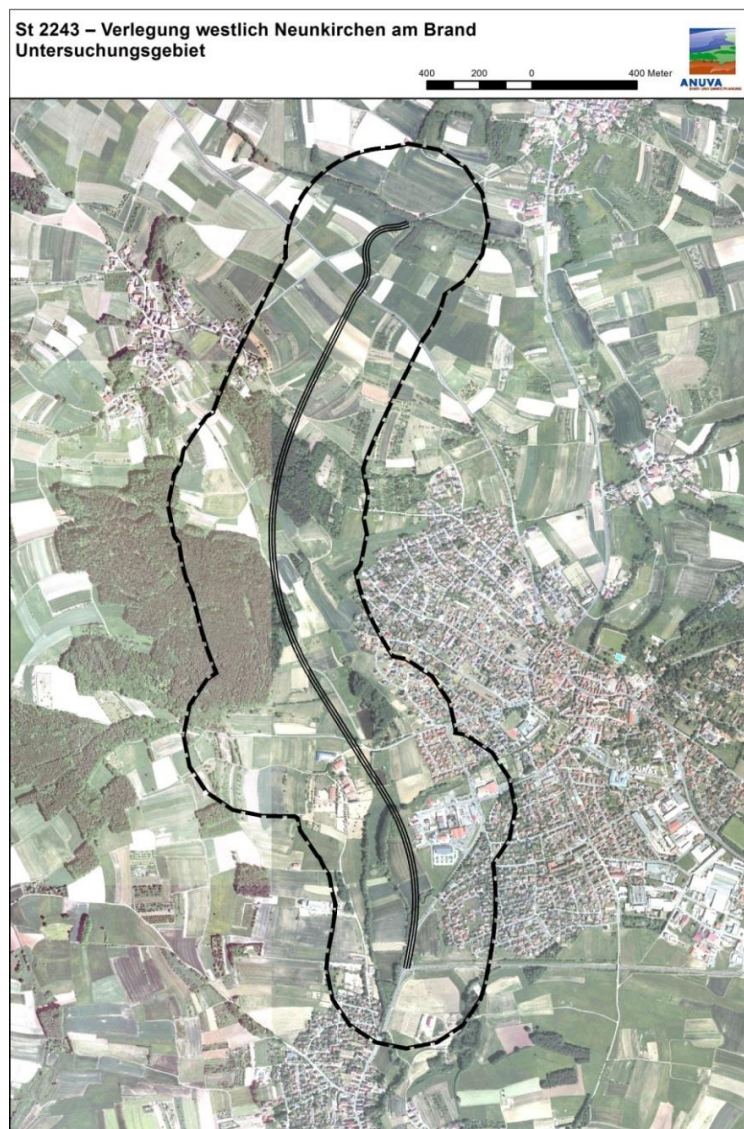


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 19.1.1 dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

1. Eigene Daten:

- Kartierung der Avifauna (ANUVA, März – Mai 2014, Beibeobachtung Juli 2014)
- Kartierungen der Avifauna im Rahmen der UVS (ANUVA 2008)
- Kartierungen der Fledermausfauna (ANUVA Mai – September 2014)
- Kartierungen der Fledermausfauna im Rahmen der UVS (ANUVA 2008)
- Kartierung der Haselmaus (November 2014, Mai – Oktober 2015)
- Kartierung der Amphibienfauna (ANUVA 2008, ANUVA März – Mai 2014, August 2014) incl. Kartierung Kammmolch (3 Termine August 2014)
- Kartierung der Reptilienfauna, insbesondere Zauneidechse (März bis August ANUVA 2014)
- Kartierung zum potenziellen Vorkommen des Eremiten (März und Oktober 2014)

2. Fremddaten:

- Artenschutzkartierung (ASK-Daten) des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (BAYLfU, Stand 2014)
- Befragung von Gebiets- und Tiergruppenkennern insbesondere zu Vogel- und Amphibienvorkommen (2008, 2013)
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorkommen des Habichts, der Knoblauchkröte (Auskunft BN), der Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge
- Ergebnisse der Amphibienkartierung Ebersbach mit Amphibienzaun durch die Untere Naturschutzbehörde (2015)
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorkommen des Bibers (telefonische Aussage von Herrn Urbanczyk, August 2015)
- Artinformationen zu saP-Arten aus der Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz Bayern, Stand Januar 2014 (beinhaltet alle Informationen aus den bayerischen Atlanten für artenschutzrechtlich relevante Pflanzen- und Tiergruppen) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10) sowie das Urteil vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4/13) zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz. Darin wurde bestätigt, dass das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Tötungsverbot bestimmten tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt. Sowohl im Zusammenhang mit Kollisionsverlusten als auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Errichtung von Vorhaben, insbesondere zur Baufeldfreimachung gelten grundsätzlich Bagatellgrenzen. In Randnummer 99 des Urteils vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4/13) wird folgendes dargelegt: „Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.“ Diese Einschätzung wurde nun im genannten Urteil (BVerwG 9 A 4/13) auf die Baufeldfreimachung übertragen: „Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen“. Diese Sichtweise wird in dem Urteil noch durch ein Beispiel weiter verdeutlicht: „Wenn allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht“.

Die Eingriffsempfindlichkeit der Fledermausarten mit Blick auf das Tötungsverbot sowie die Entwicklung der Maßnahmen richtet sich nach den Vorgaben des Entwurfs zur „Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr“ (FÖA Landschaftsplanung, 2010).

Die Ermittlung der Eingriffsempfindlichkeit der Brutvogelarten erfolgte unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse von Garniel und Mierwald (2010), die eine Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) entwickelt haben. Diese dient als Orientierung für die Berücksichtigung der Wirkungen bei Eingriffsminderung und Kompensation.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Auf größere Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen für Erdmassen, Baustraßen, usw.) in ökologisch wertvollen Bereichen und Wäldern wird verzichtet. Vorgesehen ist eine vorübergehende Inanspruchnahme neben der Straße auf einer Breite von 2 m. Damit beträgt die bauzeitliche Flächenbeeinträchtigung 5,4 ha (Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen). Temporär genutzte Flächen werden nach der Bauphase wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Diese Nutzung führt dennoch zu Störungen und temporärem Verlust von Lebensräumen für Arten der Flora und Fauna in den betroffenen Flächen, die jedoch im Vergleich zu den langfristigen Flächenverlusten durch das spätere Bauwerk an sich in den Hintergrund treten. Eine getrennte Behandlung erübrigt sich daher.

Die dauerhaften Lebensraumverluste werden nachfolgend unter Kap. 2.2 behandelt.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Temporär erhöhte Trennwirkungen werden durch Baulärm, Staub und Baustellenverkehr (LKW) verursacht.

Immissionen

Die während der Bauphase zu erwartenden Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen sind begründet durch die Art und Anzahl der verwendeten Baumaschinen sowie den LKW-Verkehr auf den Baustellenzufahrten. Die Bauarbeiten können für manche Tierarten, deren Lebensstätten, Nistplätze oder Quartiere direkt im Eingriffsbereich liegen, wie z.B. für den Biber oder den Habicht, durchaus störend wirken. Die Anlage der Straße bewirkt eine Zerschneidung des Lebensraums für viele Arten. Letztendlich überwiegt hier dennoch für viele Arten der Faktor des i.d.R. damit einhergehenden Lebensraumverlustes.

Optische Störungen

Bauzeitlich relevante visuelle Wirkungen werden durch den Einsatz von Baufahrzeugen und den Baustellenflächen während der verschiedenen Bauphasen hervorgerufen. Nächtliche Bauaktivitäten mit Scheinwerferbeleuchtung, die zu

Irritationen nachtaktiver Tierarten wie z. B. jagenden Fledermausarten oder dem Biber führen, sind nicht vorgesehen (vgl. auch Maßnahme 1.2V in Kap. 3.1.).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch den Neubau kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 4,5 ha (Neuversiegelung). Detailaussagen zum Flächenverlust sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.1.1) zu entnehmen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine Barrierewirkung durch das Bauwerk selbst wird vor allem für die bodengebundenen Tierarten entstehen, die trockene vegetationsfreie Flächen zu queren vermeiden. Die Neuzerschneidung von Wald und Offenland bewirkt Barrieren, die durch entsprechende Maßnahmen, z.B. Pflanzungen von Leitstrukturen für Fledermäuse, minimiert werden.

Weiterhin wird eine Brücke mit westlich angrenzendem Dammbauwerk gebaut. Zur Minimierung der beeinträchtigenden Wirkung erfolgte eine Aufweitung des Brückenbauwerks.

Der Ebersbach muss zweimal, der Brandbach einmal gequert werden. Auch hier sind die Bauwerke entsprechend weit, um die Zerschneidung zu minimieren. Ebenso werden die Gewässer nicht verrohrt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch den Neubau ergeben sich Veränderungen der betriebsbedingten Wirkungen in vorher fast unbeeinträchtigten Flächen auf Tierarten wie z.B. durch Kollisionen mit dem Verkehr, Lärmimmissionen, Schadstoffeinträge in Bäche oder Straßennebenflächen über das Straßenwasser.

Die Entwässerung erfolgt über Regenrückhaltebecken und Versickerung auf den Böschungflächen und Sickermulden.

Lärmimmissionen

Durch den Straßenneubau entstehen neue Geräuschemissionen weitgehend auf der gesamten Länge des geplanten Abschnitts. Der prognostizierte DTV für das Jahr 2030 für den neuen Abschnitt beträgt ca. 13.300 Kfz/24 h an der Kreuzung St 2240/St 2243 – AS Erlanger Str., 7.400 Kfz/24 h an der AS Erlanger Str. – AS Erleinhofer Str. und 6.500 Kfz/24 h an der AS Erleinhofer Str. – Rückführung auf Bestand. An den beiden Anschlüssen der Planung an die bestehende St 2243 ergeben sich kaum Neubeeinträchtigungen. Bisher ungestörte Waldflächen, Streuobstwiesen und landwirtschaftliche Nutzflächen im gesamten Eingriffsbereich werden durch die Planung belastet. Die Lärmwirkung führt zu einer Verringerung des nutzbaren Lebensraumes für einzelne Arten und kann Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen. Allerdings ist festzuhalten, dass im Tagesgang aufgrund der hier sehr deutlich ausgeprägten und kurzen, jeweils etwa zweistündigen morgendlichen und abendlichen Spitzen für den größten Teil der

Tageszeit (etwa 20 Stunden) die Verkehrsstärken und damit die Störungen weit unter denen liegen, die bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von 10.000 Kfz/Tag charakteristisch wären. Für die meisten, so auch die hier betroffenen Vogelarten ist vor allem die Dauer der durchgehenden Schallkulisse der entscheidende Faktor der Störung. Erst ab einer stetigen Störkulisse sind deutliche Reaktionen der Vogelarten zu erkennen. Daher ist unter anderem bei Bahnlinien kaum ein Meidungsverhalten zu beobachten. Liegen die täglichen Verkehrsstärken in einem Bereich von 10.000 Kfz/Tag oder weniger so sind in der Regel so viele geräusch- und störungsarme Lücken im Tagesverlauf vorhanden, dass kaum oder gar kein Meidungsverhalten der Vögel zu beobachten ist. Garniel & Mierwald (2010) schlagen in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der Arten und der jeweiligen Verkehrsstärke Effektdistanzen mit unterschiedlicher prozentualer Abnahme der Habitateignung für alle Vogelarten vor. Diese Effektdistanzen sowie die prozentuale Abnahme der Habitateignung und der daraus errechnete theoretische Verlust von Brutpaaren betroffener Vogelarten ist in der Unterlage 19.1.1 hinterlegt.

Kollisionsrisiko

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen bei Straßen mit einem Kollisions- und Mortalitätsrisiko v.a. für Kleinsäuger (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel zu rechnen. Raubvögel und andere Prädatoren werden durch Verkehrstopfer angelockt. Bei der zu erwartenden Verkehrsstärke des aktuellen Vorhabens ist jedoch damit zu rechnen, dass entsprechend der üblichen Verteilung nachts nur noch sehr wenig Verkehr stattfindet und daher nachtaktive Tierarten kaum betroffen sein werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) ist das allgemeine Risiko von Tierkollisionen in Folge von Straßenverkehr grundsätzlich nicht als Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu sehen. Dazu wird in der Begründung zum BNatSchG folgendes angemerkt: „Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nicht die Tatbestände des Absatzes 1. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“.

Allerdings ist gem. dem Urteil zur Nordumfahrung Bad Oeynhausen (BVerwG 9 A 14.07) vom 09.07.2008, Leitsatz 6 „der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 [...] dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.“

Dementsprechend wurde für die Beurteilung des Verbotstatbestandes die vorhabensbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos in Relation zum allgemein für die jeweilige Tierart bestehenden Kollisionsrisiko auf ihre Signifikanz hin geprüft. Dabei wurden nur Arten berücksichtigt, die bereits aufgrund ihres Verhaltens erhöhte Kollisionsgefährdungen aufweisen, da nur bei diesen von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ausgegangen werden kann.

Schadstoffimmissionen

Der Eintrag von Salzen, Stäuben, Ölen, Abgasen, Fahrbahn- und Reifenabrieb führt zu negativen Folgen für Boden, Wasser und Luft. Davon ist die Boden- und Wasserfauna und -flora besonders betroffen. Die Qualität der straßen- bzw. brückennahen Lebensräume wird dadurch deutlich eingeschränkt.

Die Entwässerung erfolgt über Regenrückhaltebecken und Versickerung auf den Böschungflächen und Sickermulden.

Optische Störungen

Betriebsbedingt können optische Störungen durch die Bewegung der Straßenfahrzeuge hervorgerufen werden. Vor allem nachtaktive Tierarten (störungsempfindlichere Fledermausarten, wie z.B. Wasserfledermaus oder auch Eulen) können durch sich bewegende Lichtkegel irritiert werden. Da die betroffenen Flächen nur in dem Bereich der Anbindung an die bestehende Straße vorbeeinträchtigt sind, wird es zu einer Störung des Lebensraumes kommen, die ähnlich wie beim Lärm wegen der geringen nächtlichen Verkehrsstärke vergleichsweise niedrig ausfallen dürfte. Optische Störwirkungen auf die Artengruppe Vögel wurden bei den Effektdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) - soweit bekannt - berücksichtigt und sind somit in die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen der Avifauna eingeflossen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Maßnahme 1.1V Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung** : Die Rodung der Gehölze und der Waldflächen sowie die Baufeldfreiräumung im Wald und Offenland findet außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse statt, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.
- **Maßnahme 1.2V Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten**: Auf nächtliche Bauarbeiten wird verzichtet. Dies vermeidet Störungen nachtaktiver Tiere, insbesondere des Bibers und der Fledermäuse.
- **Maßnahme 1.3V Schutzzaun im Bereich der Biberburg**: In dem Bereich am Brandbach, an dem sich die Biberburg befindet, wird ein durchlässiger stabiler Holzzaun aufgestellt, der die Bewegungsfreiheit des Bibers nicht einschränkt. Damit wird eine Annäherung und Störung des Bibers im Bereich seiner Burg in Kombination mit Maßnahme 1.4V vermieden.
- **Maßnahme 1.4V Bauzeitbeschränkung zum Schutz des Bibers**: Der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegs erfolgt außerhalb der Jungenaufzuchtzeit des Bibers zur Vermeidung einer Störung der Art während der sensiblen Phase (d.h. in der Zeit 1. September bis 15. März).
- **Maßnahme 1.5V Kontrolle des Habichthorstes und Bauzeitbeschränkung während Brutzeit**: Die Trasse verläuft im Nahbereich eines bekannten Habichthorstes. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Kontrolle des Horstes auf Besatz durchzuführen. Sollte der Horst besetzt sein, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Zeit der Brut und Jungenaufzucht vorzusehen. Im Fall eines Besatzes wäre ein Bau im 200 m-Radius um den Horst im Wald im Zeitraum Juli – Februar möglich.
- **Maßnahme 1.6V Suche nach Erdbauten des Bibers vor Baubeginn**: Im Bereich der Verlegung des Ebersbach südlich der Straße nach Rosenbach, sowie im Bereich des Ausbaus des landwirtschaftlichen Wegs am Brandbach ist eine Suche nach Erdbauten des Bibers durchzuführen. Sollten bei der Begehung Erdbauten gefunden werden, so ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Ggf. ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vertreibung aus den Erdbauten erforderlich.
- **Maßnahme 1.7V Bauzeitbeschränkung im Bereich des Fischteichs östlich Erleinhofen**: Zur Vermeidung von Tötungen des Kleinen Wasserfrosches werden die Bautätigkeiten im Bereich des Fischteichs

östlich Erleinhofens entweder im Zeitraum September bis Ende März aufgenommen, oder bei vorliegenden Sachzwängen, die eine Wahrung dieser Bauzeitenbeschränkung nicht ermöglichen, die Individuen der Art sowie ihre Reproduktionsstadien abgekeschert und in andere Gewässer des Ebersbachtals umgesiedelt.

- **Maßnahme 2V Amphibienleitanlage mit Kleintierdurchlässen:** Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung, um Tötungen des Kleinen Wasserfrosches zu vermeiden.
- **Maßnahme 3V Pflanzung von Leitstrukturen für Fledermäuse:** Pflanzung von Leitstrukturen, um kollisionsgefährdeten Fledermausarten ein gefahrloses Queren oder Entlangfliegen an der geplanten Straße zu gewährleisten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Detaillierte Angaben zu den Maßnahmen sind dem LBP (Unterlage 19.1.1, Maßnahmenblätter Unterlage 19.3) zu entnehmen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Maßnahme 4V_{CEF}: Anbringen von künstlichen Nist- und Quartierhilfen:** Die rodungsbedingten Verluste von einzelnen Baumhöhlen im Bereich des vom Eingriff betroffenen Streuobstbestandes und in den Wäldern werden durch das Aufhängen von 20 Fledermauskästen (10 Höhlen- und 10 Spaltenkästen) und 10 Vogelhöhlenkästen ausgeglichen. Für die Höhlenverluste bei Vögeln in den Streuobstwiesen müssen jeweils fünf geeignete Kästen für Gartenrotschwanz und Wendehals aufgehängt werden.
- **Maßnahme 1.1A_{CEF} Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese mit begleitender Heckenstruktur:** Die dauerhaften Verluste von alten Streuobstwiesen, die insbesondere von Fledermäusen und Vögeln (Höhlenbrüter und Heckenvögel) genutzt werden, werden auf lange Sicht durch die Anlage und Entwicklung einer neuen Streuobstwiese mit Hochstammobstbäumen ausgeglichen.
- **Maßnahme 1.2A_{CEF} Sicherung und Extensivierung einer Streuobstwiese:** Um den Verlust an Höhlenbäumen sowie geeignete Nahrungsflächen auch kurzfristig sicherzustellen, wird eine Streuobstwiese dauerhaft gesichert. Für die Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit, wird diese nur extensiv genutzt.
- **Maßnahme 1.3A_{CEF} Neupflanzung einer Hecke:** Der Verlust von Hecken für Heckenbrüter wird durch die Neuanlage von Dornhecken auf Dauer kompensiert.
- **Maßnahme 2.1A_{CEF} Entwicklung von Extensivwiesen mit offenen Bodenstellen:** Für Offenlandbrüter, insbesondere die Feldlerche, werden

Extensivwiesen mit offenen Bodenstellen als geeignete Nistplätze entwickelt. Mit diesen Strukturen kann gewährleistet werden, dass die Feldlerche geeignete Nistplätze auch für die Zweit- und Drittbrut während einer Fortpflanzungsperiode findet und somit der Bestand auf den verbleibenden geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang erhöht werden kann.

- **Maßnahme 2.2A_{CEF} Erweiterter Saatreihenabstand, Blühstreifen oder Anlage von Feldlerchenfenstern:** Auf einem Acker kann durch die Erweiterung des Saatreihenabstands, durch das Anlegen von Blühstreifen und von Feldlerchenfenstern das Nistangebot für die Feldlerche sowie für das Rebhuhn deutlich erhöht werden.
- **Maßnahme 3.1E_{CEF} Entwicklung von naturnahem Laubmischwald durch Aufforstung:** Für die Waldarten unter den Vögeln (insbes. Spechte) werden langfristig neue Lebensräume durch die Aufforstung naturnaher Laubmischwälder entwickelt.
- **Maßnahme 3.2E_{CEF} Entwicklung von naturnahem Laubmischwald durch Waldumbau:** Mittelfristig wird durch Waldumbau Lebensraum für Vögel und Fledermäuse gefördert und erhalten.
- **Maßnahme 3.3E_{CEF} Sicherung von naturnahen alten Laub- und Laubmischwaldbeständen:** Um den vorhandenen Lebensraum für Fledermäuse und Vögel auf Dauer zu erhalten, werden geeignete Waldflächen gesichert.
- **Maßnahme 3.4E_{CEF} Verbringung von gerodeten Eichen in Sicherungs- bzw. Aufwertungsflächen:** Die Nahrungsverfügbarkeit für Spechte und Fledermäuse wird durch die Bereitstellung von Totholz in Maßnahmenflächen erhöht.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft. Ebenso sind keine Lebensräume für Pflanzarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie vorhanden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Folgende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Wirkraum nachgewiesen bzw. kommen hier potenziell vor

Fledermäuse

Vorhabensbedingt kommt es zu zwei Faktoren, die Gefährungsursachen für im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten sein können.

- Zum einen führen die Eingriffe in baumhöhlenreichen Waldbereichen zu Verlusten von potenziellen Sommerquartieren für die Arten, von denen bekannt ist, dass sie überwiegend Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte nutzen.
- Zum anderen kommt es durch den Straßenneubau aufgrund des spezifischen Flugverhaltens bestimmter Arten bei der Jagd und auf ihren Flugrouten zu möglichen Kollisionsgefährdungen, weil diese überwiegend strukturgebunden und in relativ niedriger Höhe über dem Boden fliegen.

Diese beiden möglichen Gefährungsursachen sind bei der Beurteilung der Arten, ob diese als eingriffsempfindlich zu betrachten sind oder nicht, wie folgt berücksichtigt worden:

Die Arten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zweifarbfledermaus gelten als sogenannte „Gebäudefledermäuse“. Sie sind von den Baumhöhlenverlusten nicht betroffen, da die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sie diese Quartiertypen nutzen, zumeist an und in Gebäuden zu finden sind, und damit der Verlust dieser eher ausnahmsweise genutzten Tagesschlafplätze nicht die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Sie sind zumeist in anderen Quartieren und benötigen die Bäume nach bisherigem Kenntnisstand daher nicht essenziell.

In einem zweiten Schritt ist die Kollisionsgefährdung der genannten Arten nach FÖA 2010 beurteilt worden. Demnach gilt von den möglichen oder nachgewiesenen Gebäudefledermäusen nur die Zweifarbfledermaus als gering kollisionsgefährdet und kann daher gleichzeitig als nicht eingriffsempfindlich hinsichtlich der Eingriffe in Baumbestände und im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung betrachtet werden. Für die anderen Gebäudefledermäuse wird das Kollisionsrisiko als mittel bis hoch eingestuft.

Die Zweifarbfledermaus ist als einzige der nachgewiesenen Fledermausarten als nicht betroffen anzusehen und wird als eingriffsunempfindlich abgeschichtet.

Folgende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Wirkraum vor und können vom Vorhaben betroffen sein.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	B	2008	2014	ASK / KS
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	u	B	-	X	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	g	B	-	-	X
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	u	G	-	(X)	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	u	G	-	-	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	u	B	X	X	X
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u	B	X	(X)	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g	G	-	(X)	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	g	B	X	X	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u	B		(X)	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	*	g	G	X	(X)	X
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u	B	-	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u	B	X	X	X
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	G	3	u	B		X	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	u	B	X	X	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g	B	-	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	G		X	X

RL D	Rote Liste Deutschland und
RL BY	Rote Liste Bayern
	0 ausgestorben oder verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V Arten der Vorwarnliste
	D Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand
	g günstig
	u ungünstig/unzureichend
	s ungünstig/schlecht
	? unbekannt
B	nutzt Baumhöhlen oder Spalten hinter Rinde als bevorzugtes Quartier oder Einzeltiere möglich
G	Quartiere an Gebäuden
ASK	Daten der Artenschutzkartierung
KS	Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz, Nordbayern
X	Nachweis auf Artniveau
(X)	potenziell, weil Nachweis nur aus der Ruf-Gruppe, Artbestimmung nicht möglich

Betroffenheit der Säugetierarten

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region sowie der **Gefährdungstatus** der hier behandelten Arten sind in **Tabelle 1** angegeben.

Die hier behandelten Arten zählen nach FÖA (2010) zu den kollisionsgefährdeten Arten bzgl. Straßenverkehr und nutzen bevorzugt Höhlen in Bäumen oder bewohnten Spalten hinter abstehender Rinde (z.B. Mopsfledermaus).

Die **Bechsteinfledermaus** bevorzugt als Lebensraum Laub- oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Sie jagt in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, wobei sie Buchen- oder Buchen-Eichenwälder mit gut ausgeprägtem Unterwuchs bevorzugt. In Nadelwäldern kommt die Art nur selten vor. In Bayern ist die Bechsteinfledermaus in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart, Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet, wohingegen ihr Vorkommen in Süd- und Ostbayern lückenhaft ist. Die Bechsteinfledermaus wird im Offenland bevorzugt an linearen Strukturen (Hecken, Galleriewäldern der Bäche), in geringer sowie auch in großer Höhe (> 10m) beobachtet. Der Wechsel über schmalen, max. zweispurigen Straßen erfolgt im Kronenbereich der trassennahen Bäume sowie bodennah.

Bartfledermäuse beziehen unterschiedlichste Quartiere in und an Gebäuden. Die **Große Bartfledermaus** bevorzugt walddnahe und freistehende Häuser und wird als typische Waldfledermaus bezeichnet. Sie nutzt ein breites Spektrum an Jagdlebensräumen, sowohl im Wald als auch in der strukturreichen Kulturlandschaft, zeigt hierbei eine stärkere Bindung an Waldhabitats als z.B. die Kleine Bartfledermaus. Die Große Bartfledermaus fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, strukturfolgend entlang von Hecken und Alleen in geringen Höhen, aber nicht bodennah und quert offene Flächen überwiegend in geringen Höhen.

Das **Braune Langohr** gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitats nutzen zu den auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Sie jagt in dichter Vegetation, sucht aber auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung ab. Sommerquartiere befinden sich sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Verbreitung in Bayern ist ebenso flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind. Die Art fliegt sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen und damit sehr strukturgebunden.

Die **Fransenfledermaus** ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Die bevorzugten Jagdhabitats der Fransenfledermäuse sind strukturreiche und lichte Waldbereiche und Waldränder. Sie ist bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommt regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen ist. In Deutschland ist die Fransenfledermaus fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Bayern. Lücken im Verbreitungsbild sind vermutlich auf Erfassungsdefizite zurückzuführen. Die Art fliegt bevorzugt nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken oder in den Baumkronen selbst, oft entlang von Gewässerläufen. Offene Flächen werden in geringer Höhe

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

überquert. Insgesamt sind Fransenfledermäuse damit sehr strukturgebunden.

Das Verbreitungsgebiet der **Mopsfledermaus** reicht in Europa vom Atlantik bis zum Kaukasus und in die Osttürkei. In Deutschland fehlt die Art nur im Norden und Nordwesten, hat allerdings im restlichen Gebiet größere Verbreitungslücken und ist vor allem im Westen seltener. Auch in Bayern ist die Art nicht flächendeckend verbreitet. Fundorthäufungen gibt es vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns. Die Zahl der bekannten Wochenstuben und auch der Nachweise anhand von Ortungsrufen hat in den letzten Jahren durch gezielte Suche und vermehrte Batcorder-Nachweise deutlich zugenommen. Dennoch ist die Mopsfledermaus nach wie vor eine eher seltene Fledermausart. Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Sie fliegt relativ nahe an der Vegetation, überwiegend strukturfolgend, entlang von Waldwegen, Hecken, Alleen. Transferflüge sind auch höher möglich, auch weit über offenes Gelände (evtl. Orientierung an Einzelbäumen und anderen Landmarken), bei der Jagd bleibt sie wenige Meter über dem Boden. Die Art gilt als „Lückenflieger“, d.h. sie meidet dichtständige Wälder und Forste.

Die **Mückenfledermaus** wurde erst in den 90er Jahren als eigenständige Art anerkannt, so dass das Wissen über die Art in Deutschland noch relativ lückenhaft ist. Die Mückenfledermaus ist über fast ganz Europa verbreitet. Im Norden erreicht sie den 63. Breitengrad, im Osten die Ukraine und das westliche Russland. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt jedoch in Mittel- und Südeuropa, wo sie sympatrisch mit der Zwergfledermaus vorkommt. Sie besetzt ein breites Spektrum an Quartieren, sowohl an Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Jagdkanzeln und Nistkästen (DIETZ et al. 2007). Im Vergleich zur Zwergfledermaus ist sie bei der Jagd stärker an Vegetation gebunden, auch die Nähe zu Gewässern scheint eine größere Rolle zu spielen. Die Mückenfledermaus fliegt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, abhängig vom Wind, mehr oder weniger strukturfolgend; bei Windruhe und Dunkelheit fliegt sie weiter weg von den Strukturen, aber noch der Leitlinie folgend.

Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus, da sie strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten, benötigt. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen). Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil (auch Brücke über Fließgewässer), was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Wasserfledermäuse fliegen nahe an der Vegetation, Strukturen folgend, z.B. entlang von Hecken, Waldwegen in Höhen zwischen einem und 6 m oder direkt über der Gewässeroberfläche und folgen vorzugsweise gewässerbegleitenden Strukturen. Die Art meidet die Querung von Offenflächen ohne Struktur und wenn dann nur in sehr niedriger Flughöhe.

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Einzelfunde der genannten Arten sind aus Sommer- und Winterquartieren in der unmittelbaren Umgebung aus ASK-Daten und Daten der Koordinationsstelle bekannt. Bei keiner Art gibt es konkrete Hinweis auf aktuelle Wochenstuben.

Vereinzelte Nachweise der **Bechsteinfledermaus** (ASK-Daten) stammen aus den Jahren 2004 und 2008. Dabei handelte es sich in 2004 um einen Nachweis aus einem Winterquartier bei Kleinsendelbach, 2008 aus der näheren Umgebung aus dem Gebiet zwischen Buckenhof und Uttenreuth. Aus Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz ergeben sich Einzelnachweise (2010 u.11) in Kästen am Rand von Neunkirchen Richtung Rosenbach (1 Individ.) und Markwald bei Baiersdorf; Einzelfund in Kasten (2012) Erlanger Meilwald. Aus der Fledermauskartierung 2008 (ANUVA) gibt es keine Hinweise auf die Bechsteinfledermaus. 2014 liegt der akustische Nachweis der Bechsteinfledermaus mithilfe einer Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) vor, allerdings nur an einem Standort und mit vergleichsweise geringem Anteil an der Gesamtaktivität. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Aufgrund der wenigen Einzelnachweise und dem Fehlen von Idealebensräumen (altbaumreiche Urwälder) im Planungsraum, sowie dem ungünstigen EHZ auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird der EHZ der lokalen Population ebenfalls mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Die nächsten bekannten Nachweise des **Braunen Langohrs** (ASK-Daten 1995) stammen aus einer Wochenstube in der Dormitzer Kirche ca. 1,5 km vom Wirkraum entfernt. Im Winterquartier wurden zwei Tiere in einem Keller bei Kunreuth gefunden (2001). Bei den Erfassungen in 2008 wurde sie nicht beobachtet. Aus der Fledermauskartierung 2014 (ANUVA) liegt der akustische Nachweis der Gruppe „Braunes und Graues Langohr“ mithilfe einer sogenannten Horchbox (batcorder, Fa. ecoObs) vor. Eine akustische Differenzierung der beiden Arten war nicht möglich. Aufgrund seiner bayernweiten Häufigkeit kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Braunen Langohrs mit „gut“ bewertet werden.

In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets sind bislang nur vereinzelte Nachweise der **Großen Bartfledermaus** auf Artniveau bekannt (SQ: ASK-Einzelfund Igelsdorf (1990), WQ: ASK Keller Ermreus (2008) „Bartfledermaus“). Nachweise der Schwesternartgruppe Bartfledermäuse wurden während der aktuell vorliegenden Untersuchungen in 2008 und 2014 sowohl im Wald als auch im Offenland gemacht. Beide Arten nutzen das UG als Jagdlebensraum entlang des Waldrandes und entlang von Hecken. Der Erhaltungszustand der kontinentalen Population wird mit mittel-schlecht bewertet. Daten, die eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zulassen, sind nur eingeschränkt vorhanden. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der akustischen Nachweise der Artengruppe Bartfledermäuse im Untersuchungsgebiet wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls mit „mittel-schlecht“ bewertet.

Im UG sind keine Wochenstuben der **Fransenfledermaus** bekannt. Nachweise der Fransenfledermaus aus der weiteren Umgebung des Planungsraums (ASK-Daten) stammen aus 2000 und 2008, in dem ein Tier in einem Winterquartier bei Ermreus erfasst wurde und aus 2003 gibt es einen Fund von zwei Tieren im Winterquartier bei Uttenreuth. Ein Sommerquartier eines Einzeltieres ist 2003 bei Uttenreuth entdeckt worden. Die Fledermauskartierung 2008 ergab einige Nachweise am Höllenpfuhl und südlich davon im Wald. Bei der Erfassung 2014 wurden nach Auswertung der Rufaufnahmen der Horchboxen Arten der Gattung *Myotis*, zu denen die Fransenfledermaus gehört, an fast allen Standorten nachgewiesen, auf Artniveau aber nur an einem

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Horchboxenstandort. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Aufgrund der bekannten Verbreitung und der allgemeinen Häufigkeit der Art wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Daten zur **Mopsfledermaus** sind aus der näheren Umgebung bislang nur durch Einzelnachweise aus ASK Daten aus den Jahren 1978, 1983 und 1984 bekannt. Aktuell ist für die Art lediglich ein Einzelnachweis in Marloffstein aus 2012 bekannt. Bei den Kartierungen 2008 wurde sie nicht erfasst. 2014 gelang ein Einzelnachweis am südöstlichen Randbereich der Wälder am Ebersbachtal, hier zeigte sie jedoch keine hohe Aktivität. Aufgrund des geringen Datenmaterials und der geringen Funde kann der Erhaltungszustand der lokalen Population nur mit „mittel-schlecht“ bewertet werden.

Die Arten der Gattung *Pipistrellus* werden im Landkreis häufig nachgewiesen. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist für die **Mückenfledermaus** aus ASK-Einzelnachweisen 2010 und 2011 aus Baiersdorf bekannt. Für 2008 liegen Nachweise aus dem Waldbereich südlich des Höllenpfuhls vor, für 2014 akustisch vereinzelt entlang der gesamten Transektstrecke. Der Erhaltungszustand wird für die Mückenfledermaus mit „unbekannt“ bewertet.

Die **Wasserfledermaus** kommt häufig im Nürnberger Reichswald und im Schwabachtal vor. Im Untersuchungsgebiet liegt lediglich ein Einzelfund in einem künstlichen Winterquartier bei Kleinsendelbach vor (ASK 2004). 2008 konnte sie nicht gefunden werden. 2014 gelangen Nachweise an den Gewässern am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes und am Waldrand Richtung Ebersbach. Auch ihr Erhaltungszustand kann mit „gut“ bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Diese Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Spalten an Bäumen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Rodungen und Baufeldräumungen in den Bereichen potenzieller Quartierstandorte, insbesondere im Bereich des Hangwaldes und der Streuobstflächen werden auf die Zeiten außerhalb der Wochenstubenzeit beschränkt. Potenzielle Winterquartiere sind in den sehr alten Eichen direkt an der GVS nach Ebersbach zu erwarten. In diesen Bereich wird jedoch nicht eingegriffen, weshalb Winterquartiere nicht betroffen sind. Der Verlust von bekannten Biotopbäumen mit potenziellen Sommerquartieren wird zeitnah, durch die Anbringung von Ersatzquartieren kompensiert, so dass die Funktionalität der potenziell betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot. Mit Blick auf die i.d.R. sehr großen Aktionsräume der Fledermäuse sind die Gehölzverluste vernachlässigbar. Die Bedeutung des Wirkraumes als Jagdhabitat, insbesondere an den Bächen, für z.B. die Wasserfledermaus, bleibt auch nach dem Eingriff erhalten und aufgrund der hohen Flexibilität der Arten bei der Nahrungssuche ist auch kein relevanter Eingriff in Nahrungshabitate zu erwarten, die für die Fortpflanzungsstätten von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin profitieren diese Fledermausarten von den Waldumbaumaßnahmen. Dadurch entstehen kurz- und mittelfristig geeignete Jagdlebensräume und Quartiermöglichkeiten. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (siehe Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 4V_{CEF} (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Rodungszeitbeschränkung werden Störungen von Quartieren und/oder Wochenstuben vermieden. Die temporären baubedingten Wirkfaktoren führen nicht zu einer populationsrelevanten Störung der Arten. Nachdem die Bauarbeiten nur bei Tage ausgeführt werden, ist eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche auszuschließen. Grundsätzlich ist die Verkehrsdichte nachts auch deutlich geringer als am Tage zu den Stoßzeiten, so dass sich Störungen durch die neue Straße hier weit weniger auswirken. Erhebliche, populationsrelevante Störungen können damit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (siehe Kap. 3.1)
• Maßnahme 1.2V (siehe Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei den genannten Arten aufgrund des spezifischen Flugverhaltens entstehen, da sie sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder Baumkronen fliegen. Ihr Verhalten ist insgesamt sehr strukturgebunden. Um ein Tötungsverbot zu vermeiden, werden Dammschüttungen und Bepflanzungen als Vermeidungsmaßnahme durchgeführt, so dass die Tiere gefahrlos die Straße queren können. In den Bereichen der geplanten Querungen von Ebersbach und Brandbach wird jeweils die hohe Lichte und Weite der neu zu errichtenden Bauwerke ein ungehindertes Unterqueren der Straße entlang des Gewässerverlaufs für Fledermäuse möglich machen. Grundsätzlich ist auch darauf zu verweisen, dass der Verkehr nachts deutlich geringer ist als tagsüber, wenn die Fledermäuse nicht unterwegs sind. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ist deshalb in diesem Bereich nicht zu prognostizieren. Beeinträchtigungen von Wochenstuben und Einzeltieren und damit einhergehende Tötungen werden durch die Rodungszeitenbeschränkung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (siehe Kap. 3.1)
• Maßnahme 1.2V (siehe Kap. 3.1)
• Maßnahme 3V (siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region sowie der **Gefährdungsstatus** der hier behandelten Arten sind in **Tabelle 1** angegeben.

Die hier behandelten Arten zählen nach FÖA 2010 zu den gering kollisionsgefährdeten Arten bzgl. Straßenverkehr. Sie nutzen Baumhöhlen als Wochenstuben-, Sommer- oder Zwischenquartiere. Bei den Arten der Gattung *Pipistrellus* und dem Großen und dem Kleinen Abendsegler sind auch Winterquartiere in Bäumen mit ausreichender Isolation bekannt.

Der **Große Abendsegler** ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und gewässerreichen Niederungen wie dem Aischgrund in Mittelfranken oder den Teichgebieten in der Oberpfalz. Lebensräume des Großen Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen, meist Spechthöhlen in Laubbäumen, und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden. Die Art zeigt ein größtenteils nicht strukturgebundenes Flugverhalten mit einem schnellen, wendigen Flug im freien Luftraum.

Der **Kleinabendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem in Laubwäldern mit hohem Altholzbestand auftritt. Seine Quartiere bezieht der Kleine Abendsegler vor allem in Baumhöhlen, Astlöchern und überwucherten Spalten. Im Laufe des Sommers werden von einer Kolonie häufig verschiedene Quartiere in einem nahen Umkreis genutzt. Die Art jagt hauptsächlich im Bereich von Baumkronen und entlang von Waldwegen und Schneisen. Die Jagdgebiete liegen wenige km vom Quartier entfernt, aber auch Entfernungen bis 20 km sind bekannt. Kleine Abendsegler gehören zu den ziehenden Arten. Vor allem Populationen aus Nordosteuropa ziehen im Winter in Gebiete in Südwesteuropa. Mittel- und südeuropäische Populationen sind zum Teil aber wohl ortstreu. Die Verbreitung in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten mit Spessart, Südrhön, Mainfränkischen Platten sowie Fränkischem Keuper-Lias-Land. Vorkommen sind weiterhin im südlichen Bayerischen Wald, der Franken und Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainischen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald bekannt. Die Bestände sind jedoch überall gering und bei letzteren Gebieten liegen oftmals nur Einzelnachweise vor. Südlich der Donau fehlen Nachweise des Kleinabendseglers auf weiten Flächen, der einzige Fortpflanzungsnachweis aus Südbayern stammt aus dem Ebersberger Forst östlich München.

Jagdgebiete der **Nordfledermaus** sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Aktionsradien von 10 km um ein Quartier sind bekannt. Die Tiere jagen häufig in einer Höhe zwischen fünf und 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Anteil gejagt. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelauflege und Holzverschalung. Regelmäßig

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden. In Bayern besiedelt die Art vor allem die östlichen Mittelgebirge vom Frankenwald bis in den Bayerischen Wald sowie die Alpen, das Alpenvorland und die nördliche Frankenalb. Vorkommen in den restlichen Teilen Bayerns sind eher selten und beschränken sich - abgesehen von einzelnen Wochenstuben z. B. im Landkreis Ansbach - meistens auf Einzelnachweise.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in walddreicher Umgebung siedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer von einander entfernt liegen (bis 6,5 km). Die Rauhautfledermaus erjagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in der Nähe der Vegetation, normalerweise in ca. 3 bis 20 m Höhe. In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen.

Lokale Population:

Nachweise des **Großen Abendseglers** aus der Umgebung insbesondere aus dem Nürnberger Reichswald und dem Schwabachtal sind bekannt. Vereinzelte Nachweise des Abendseglers aus Dormitz liegen aus den Jahren 1995, 1999 und 2000 vor. 2000 und 2001 wurden Einzeltiere in Uttenreuth, 2002 in Hetzles gefunden. Laut ASK-Daten wurden auch 20 Tiere 2001 in Marloffstein gemeldet. Ob es sich dabei um eine Wochenstube gehandelt hat, ist nicht bekannt. Aus den Untersuchungen in 2008 liegen vereinzelt Nachweise am Höllenpfuhl und im südlich davon gelegenen Waldbereich vor. 2014 sind akustische Nachweise des Großen Abendseglers auf dem Transekt und an fast allen Horchboxenstandorten vorhanden; dabei mit erhöhter Rufdichte über freiem Feld. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden der mittelfränkischen Städteachse, die den bayerischen Verbreitungsschwerpunkt der Art darstellt. Daher und aufgrund der Untersuchungsergebnisse kann der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet werden.

Vom **Kleinabendsegler** liegen nach Informationen aus der Internetarbeitshilfe des LfU zur Verbreitung der Fledermausarten in Bayern Nachweise im Landkreis Forchheim vor. Aus den ASK-Daten ist allerdings kein Nachweis nachvollziehbar. Während der Untersuchungen 2014 wurde der Kleinabendsegler nicht auf Artniveau nachgewiesen, Rufe aus der Nyctalusgruppe machen ein Vorkommen der Art möglich. Da keine weiteren Daten zu dieser Art vorhanden sind, kann zum Erhaltungszustand der lokalen Population keine Aussage getroffen werden.

Wie der Kleinabendsegler, ist die **Nordfledermaus** aus dem Landkreis Forchheim bekannt, genauere Fundortdaten liegen bislang nicht vor. Der einzige Nachweis im Zuge der Kartierungen 2014 gelang am Horchboxenstandort „5“ auf Artniveau, in geringer Rufdichte. Nachweise der Rufgruppe „Nyctalus und Verwandte“ können darüberhinaus

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

auch Rufe der Nordfledermaus beinhalten und waren ebenfalls im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen. Aufgrund der geringen Datengrundlage kann zum Erhaltungszustand der lokalen Population keine Aussage getroffen werden.

Die **Rauhautfledermäuse** werden im Bereich der Städte der näheren Umgebung und im Landkreis häufig nachgewiesen. Daten zur Rauhautfledermaus sind bislang aber aus der unmittelbaren Nähe bis auf einen ASK-Fundpunkt aus Dormitz (2008) nicht bekannt. Auch bei der Kartierung 2008 wurde sie nicht erfasst. Nachweise aus 2014 gibt es nach Auswertung der Horchboxenaufnahmen in geringer Rufdichte an den Standorten 1 und 2. Mit dem mobilen Detektor gelangen Nachweise an den Gewässern am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes und am Waldrand. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Lebensraumausstattung und der bekannten Verarbeitung für die Rauhautfledermaus mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der anlagebedingte Verlust einzelner Baumhöhlen wird kurzfristig durch das Anbringen von Fledermauskästen kompensiert. Langfristig wird durch die Aufwertung der zum großen Teil verbleibenden Waldfläche (Waldumbau) das Quartierangebot für Fledermäuse erhöht. Die Schädigung von potenziellen Quartieren wird durch die Rodungszeitenbeschränkung vermieden. Die Funktion des Wirkraums als Nahrungshabitat und Wanderachse (Großer Abendsegler) bleibt auch nach Realisierung des Vorhabens in weiten Teilen erhalten und damit auch die ökologische Funktionalität. Es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (siehe Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 4V_{CEF} (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Störwirkungen führen nicht zu einer populationsrelevanten Störung der Artengruppe. Gegenüber den Störfaktoren Licht und Lärm gelten sie als tolerant, da sie auch in Siedlungen nach Insekten jagen. Aufgrund ihres Flugverhaltens und der Bewertung nach FÖA 2010 sind sie als nur gering kollisionsgefährdete Arten eingestuft, weshalb man betriebsbedingte Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen ausschließen kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (siehe Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Von Baumhöhlenverlusten betroffene und kollisionsgefährdete Fledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Trasse kommt es zur Zerschneidung eines bedeutsamen Jagdhabitates der genannten Arten. Aufgrund der geringen Disposition gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr (FÖA 2010), kann eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine direkte Gefährdung von einzelnen Individuen durch Fällung potenzieller Quartierbäume, wird durch die Rodung außerhalb der Wochenstubezeit vermieden. Das Tötungsverbot ist damit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (siehe Kap. 3.1)
 - Maßnahme 1.3V (siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kollisionsgefährdete „Gebäudefledermäuse“

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region sowie der Gefährdungsstatus der hier behandelten Arten sind in **Tabelle 1** angegeben.

Die hier behandelten Arten zählen nach FÖA 2010 zu den kollisionsgefährdeten Arten bzgl. Straßenverkehr. Als typische Kutterfolger finden sich ihre Sommerquartiere vorwiegend in Hohlräumen in Dächern oder Außenwänden von Gebäuden (Breitflügel-Fledermaus) bzw. in Spalten an und in Gebäuden (Zwergfledermaus). Natürlicherweise sind sie auf Felshöhlen und –spalten angewiesen.

Die **Breitflügel-Fledermaus** zeigt in Bayern eine weite Verbreitung mit deutlichen Schwerpunkten in West- und Ostbayern. Die Art bezieht als Wochenstuben- und Sommerquartiere bevorzugt Gebäude, vor allem Dachstühle. Die Winterquartiere finden sich meist in Kellern, Höhlen und Stollen, es sind auch vereinzelte oberirdische Überwinterungsquartiere in Bäumen und Gebäuden bekannt. Die Art ist typisch für die offene Kulturlandschaft und beansprucht bei der Habitatwahl keine Wälder. Sie zeigt ein bedingt strukturgebundenes Flugverhalten und ein langsames Flugbild im freien Luftraum und entlang von Gehölzen.

Das **Graue Langohr** kommt v.a. in einigen nordbayerischen Gegenden, wie z.B. Unter- und Mittelfranken sowie dem vorderen Bayerischen Wald vor. Das Graue Langohr ist seltener als das Braune Langohr. Beide Arten besiedeln ländliche Siedlungsbereiche gleichermaßen wie Waldhabitats. Jagdgebiete finden das Graue Langohr in direkter Umgebung (wenige hundert Meter) der Quartiere; dementsprechend werden unterschiedlichste Strukturen wie Waldränder, Gebüsche und Hecken sowie Gärten bejagt. Das Graue Langohr fliegt sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken oder an Baumkronen und damit sehr strukturgebunden, niedrig im Offenland.

Die **Kleine Bartfledermaus** wird als Dorffledermaus charakterisiert und bezieht unterschiedlichste Quartiere in und an Gebäuden. Sie nutzt ein breites Spektrum an Jagdlebensräumen, sowohl im Wald als auch in der strukturreichen Kulturlandschaft. Dabei fliegt sie bevorzugt nahe an der Vegetation, strukturfolgend entlang von Hecken und Alleen.

Große Mausohren haben ihre Wochenstuben in Gebäuden (z.B. Dachstühle). Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Sie benötigen strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt. Innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Das Große Mausohr fliegt z.T. strukturgebunden z.B. entlang von Hecken, aber auch höher, lediglich an der Struktur orientiert. Überquerungen von Freiflächen finden im Direktflug statt, bei schnellen Transferflügen teils bodennah, teils in größerer Höhe.

Die **Zwergfledermaus** ist eine der häufigsten Fledermausarten in Deutschland. Sie besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, wobei sie bis in das Innere des Siedlungsraumes vordringt. In Wäldern nutzt sie vor allem offenere Bereiche, wie Schneisen, Lichtungen und Waldränder zur Jagd. Sie fliegt in der Nähe und im Windschutz von Vegetationsstrukturen, überwiegend strukturfolgend, teilweise abhängig von Licht und Wind. Die Flüge erfolgen zwar bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über vierspurige Straßen. Quartiere findet sie in Spalten und Höhlen an Gebäuden, vereinzelt sind Quartiere an Bäumen bekannt. Überwinterungsquartiere sind entweder oberirdisch in Felsspalten und Gebäuden oder in unterirdischen Hohlräumen, wie Kellern, Bunkern und Höhlen. Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet.

Kollisionsgefährdete „Gebäudefledermäuse“

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Für die **Breitflügelfledermaus** liegen keine ASK-Daten vor. Nach der Arbeitshilfe des LfU für die Verbreitung der Arten kommt sie im Landkreis vor. Im Zuge der aktuellen Untersuchungen wurden 2014 an den Rändern der Waldbereiche am Ebersbachtal Arten der Nyctalusgruppe, zu der auch die Breitflügelfledermaus zählt, an fast allen Horchboxenstandorten registriert. Damit kommt die Art hier potenziell vor. Aufgrund der geringen Datengrundlage wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „unbekannt“ bewertet.

Für das **Graue Langohr** sind keine aktuellen Nachweise aus der Umgebung bekannt. Die nächsten bekannten Nachweise des Grauen Langohrs (ASK-Daten 2001) stammen aus einem Winterquartier in Effeltrich (Einzeltier). Bei den Erfassungen in 2008 wurde sie nicht beobachtet. Aus der Fledermauskartierung 2014 liegt der akustische Nachweis der Gruppe „Braunes und **Graues Langohr**“ mithilfe der Horchbox vor. Eine akustische Differenzierung der beiden Arten war nicht möglich. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen könnten. Da die Art in Bayern allgemein eher selten ist und nur wenige Nachweise vorliegen, wird der EZ mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Von der **Kleinen Bartfledermaus** gibt es z.B. im südlichen Dormitz (ca. 2,5 km entfernt) Nachweise zu Sommerquartieren und aus dem Jahr 1995 ist eine Wochenstube der Kleinen Bartfledermaus bekannt. Akustisch lassen sich Große und Kleine Bartfledermaus nicht unterscheiden. Nachweise der Schwesternartgruppe Bartfledermäuse wurden während der aktuell vorliegenden Untersuchungen 2008 und 2014 sowohl im Wald als auch im Offenland gemacht. Sie nutzt das UG als Jagdlebensraum entlang des Waldrandes und entlang von Hecken. Daten, die eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zulassen, sind demnach begrenzt, aber da die Kleine Bartfledermaus in Bayern noch häufig vorkommt, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet werden.

Vom **Großen Mausohr** sind Einzelvorkommen aus der Kirche in Dormitz, ca. 2,5 km vom Wirkraum entfernt, bekannt. Auch in Kleinsendelbach wurde die Art nachgewiesen. Das Große Mausohr wird sich v.a. bei der Jagd und auf dem Weg zu weiteren Jagdgebieten im Planungsraum bewegen. Aus den bayernweiten Quartierzählungen der letzten Jahrzehnte ist ein positiver Trend in der Bestandsentwicklung abzusehen. In der gesamten Frankenalb werden individuenreiche Wochenstuben gebildet. Damit kann auch hier davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ zu bewerten ist.

Die **Zwergfledermaus** ist eine der häufigsten Fledermausart in Bayern und ungefährdet. Auch im Untersuchungsgebiet war sie die häufigste Art und konnte fast überall nachgewiesen werden. Deshalb wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Kollisionsgefährdete „Gebäudefledermäuse“

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten zu erwarten. In die bislang bekannten Quartiertypen (Gebäudespalten) wird nicht eingegriffen und vermutlich ursprünglich natürliche Quartiere in Felsspalten liegen im Eingriffsbereich nicht vor. Aufgrund der hohen Flexibilität der Arten bei der Nahrungssuche ist auch kein Eingriff in Nahrungshabitate zu erwarten, die für die Fortpflanzungsstätten von wesentlicher Bedeutung sind. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist durch die Baumaßnahme insgesamt nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Wirkfaktoren führen nicht zu einer populationsrelevanten Störung der Arten. Nachdem die Bauarbeiten bei Tage ausgeführt werden, ist eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche auszuschließen. Grundsätzlich ist die Verkehrsdichte nachts auch deutlich geringer als am Tage zu Stoßzeiten, so dass sich Störungen durch die neue Straße hier weit weniger auswirken. Erhebliche, populationsrelevante Störungen können damit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei den genannten Arten aufgrund des spezifischen Flugverhaltens entstehen, da sie sehr nahe an der Vegetation, entlang von Hecken und Baumkronen fliegen. Um ein Tötungsverbot zu vermeiden, werden Dammschüttungen und Bepflanzungen als Maßnahme durchgeführt, so dass die Tiere gefahrlos strukturgebunden die Straße queren können. In den Bereichen der geplanten Querungen von Ebersbach und Brandbach wird jeweils durch die hohe Lichte und Weite der neu zu errichtenden Bauwerke ein ungehindertes Unterqueren der Straße entlang des Gewässerverlaufs für Fledermäuse möglich sein. Da der Verkehr nachts deutlich geringer als tagsüber ist, ist auch damit schon die Tötungswahrscheinlichkeit herabgesenkt. Ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ist deshalb nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.3V (siehe Kap. 3.1)
- Maßnahme 3V (siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Säugetiere ohne Fledermäuse

Vorkommen der Haselmaus

Ein mögliches Vorkommen der Haselmaus im Eingriffsbereich wurde 2015 im Rahmen einer Freinest- und Fraßspurensuche auf sechs Untersuchungsflächen beiderseits der geplanten Trassenführung durchgeführt. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von Haselmäusen. Da Teilbereiche der Flächen als potenzielle Haselmaus-Lebensräume von mittlerer Qualität eingestuft wurden und ein Vorkommen im Planungsraum daher nicht völlig auszuschließen war, wurde von Mai – Oktober 2015 eine Kartierung mit Haselmauskästen durchgeführt. Hierbei ergaben sich ebenfalls keinerlei Hinweise auf Haselmausvorkommen. Demnach können artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände für die Haselmaus ausgeschlossen werden.

Vorkommen des Bibers

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten ohne Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Vorkommen im Untersuchungsraum	EHZ KBR
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	Nahrungshabitat; Fortpflanzungsstätte am Brandbach	g

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Biber** ist ein semiaquatisches Säugetier. Er bewohnt die Weich- und Hartholzauen naturnaher Fließgewässer, wobei seine Ansprüche an den Landlebensraum eher gering sind. Ein abwechslungsreiches Uferrelief mit hochwasserfreien Lagen und grabbaren Uferbereichen ermöglichen ihm die Anlage seiner Burgen und Bauten. Der Biber wurde 1867 in Bayern ausgerottet. Durch Wiederansiedlungsprojekte des Bund Naturschutz in den 60-er und 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts hat sich die Population wieder gut erholt, so dass inzwischen über 3.500 Biberreviere mit über 10.000 Individuen in Bayern vorhanden sind

Lokale Population:

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind überall am Brandbach Biber Spuren dokumentiert. Im südlichen Teil des Planungsgebietes am Brandbach liegt eine bekannte Biberburg mit vermutlich einer Biberfamilie. Im weiteren Verlauf des Brandbachs gibt es ein weiteres Bibervorkommen im Bereich Dormitz (telefonische Aussage von Herrn Urbanczyk, August 2015). Ob es sich dabei um ein Revier eines Einzelbibers oder einer weiteren Familie handelt, ist nicht bekannt. Aktuell liegen weitere Meldungen der UNB über drei Dammbauten vor, die der Biber entlang des Eberbachs, unmittelbar südlich der Ortschaft Ebersbach, errichtet hat (telefonische Aussage von Herrn Urbanczyk, Oktober 2015). Offenbar hat die Biberpopulation des Brandbachs ihr Streifgebiet auf den Bereich des Eberbachs ausgeweitet. Als lokale Population werden gemäß der Definition des BfN (<http://www.fffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-biber.html>) die verpaarten Tiere bzw. die Biberfamilie im betroffenen Abschnitt betrachtet. Im Hinblick auf die positive Bestandsentwicklung in Bayern wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Straßenbauvorhaben kommt es im Bereich der geplanten Querungen zu Eingriffen in die Aue des Brandbachs. Hiervon sind keine derzeit bekannten aktuellen Biberbauten betroffen. Um mögliche Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Ausbaus eines Flurweges in unmittelbarer Nähe zu der bekannten Biberburg am Brandbach zu vermeiden, wird entlang der Aue ein für den Biber durchlässiger Holzzaun errichtet, der die Burg während der Bauphase schützt. Weiterhin gibt es eine Bauzeitenbeschränkung im Bereich des Biberbaus während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht von März bis Oktober. Um potenzielle neue Erdbauten des Bibers nicht zu schädigen, wird vor den Baumaßnahmen eine Suche nach neuen Bauten des Bibers durchgeführt, um eine Schädigung zu vermeiden. Damit kommt es nicht zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.2V (vgl. Kap. 3.1)
- Maßnahme 1.3V (vgl. Kap. 3.1)
- Maßnahme 1.4V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die lokale Biberpopulation am Brandbach befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Störungen des Bibers beschränken sich im Wesentlichen auf die Errichtung von Querungen des Brandbachs und des Ebersbachs. Dafür werden Brücken mit ausreichender lichter Weite und Breite angelegt, um die Wanderungen des Bibers nicht einzuschränken. Der Biber ist generell wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störwirkungen, was Biberpopulationen im Siedlungsbereich von Großstädten belegen. Demnach ist auch durch den späteren Betrieb der fertigen Straße keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten. Darüber hinaus könnte es zu einer möglichen Störung des Bibers durch den Ausbau eines landwirtschaftlichen Weges am Brandbach in unmittelbarer Nähe zu der dort am Ufer des Brandbachs liegenden bekannten Biberburg, zur Erschließung dahinter liegender Ackerflächen, kommen, was durch geeignete Schutzmaßnahmen (Errichtung eines Holzzaunes und zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten) vermieden wird. Eine Verlegung eines Teilstücks des Ebersbachs südlich der Straße nach Rosenbach betrifft keine derzeit bekannten Biberbauten. Auf nächtliche Bauarbeiten, die zu störendem Lichteinfall im Uferbereich des Brandbachs und des Ebersbachs führen könnten, wird verzichtet. Daher können unter Berücksichtigung der Vermeidungsstrategien Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.3V (vgl. Kap. 3.1)
 - Maßnahme 1.4V (vgl. Kap. 3.1)
 - Maßnahme 1.2V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Nach derzeitiger Datenlage liegen im Bereich der geplanten Querung des Brandbachs und des Ebersbachs keine Nachweise von aktuell genutzten Biberbauten vor. Aktuelle Fortpflanzungsstätten sind dort nachzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Damit ist auch die Gefahr, im Zuge der Baufeldfreimachung dennoch einen Biber in seinem Bau anzutreffen und ihn dabei womöglich zu töten, zum einen sehr niedrig und zum anderen trifft sie allenfalls Einzeltiere. Im Sinne des Urteils vom 08.01.2014 (BVerwG 9A 4/13, vgl. Kap. 1.3) liegt diese Gefahr damit eindeutig im Bereich des Tötungsrisikos, dem ein Biber auch sonst unterliegt. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.1), nämlich der Nachsuche vor Baubeginn. Die Biberlebensräume im Bereich der bekannten Biberburg am Brandbach im südwestlichen Teil des Planungsraums werden während der Ausbauphase des Flurweges durch die Errichtung eines Holzzaunes von dem Bereich der Arbeiten getrennt. Somit können direkte baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Vor Beginn der Verlegung des Ebersbachs südlich der Straße nach Rosenbach, sowie im Bereich des Ausbaus des landwirtschaftlichen Wegs am Brandbach ist ebenfalls eine Suche nach Erdbauten des Bibers durchzuführen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann so sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.2V (vgl. Kap. 3.1)
 - Maßnahme 1.3V (vgl. Kap. 3.1)

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Maßnahme 1.4V (vgl. Kap. 3.1)
- Maßnahme 1.6V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Im Rahmen der Übersichtsbegehungen zu Erfassung geeigneter Zauneidechsenhabitate wurden nur wenige geeignete Flächen im unmittelbaren Eingriffsbereich erfasst. Es konnten dabei keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Somit können artenschutzrechtlich Verbotstatbestände für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Aus der Artenschutzkartierung sind Nachweise des Kammmolchs aus den Jahren 1989, 1991 und 2000 innerhalb des Bezugsraums bekannt. Während der Kartierungen zur UVS (ANUVA 2008) und der Amphibienerfassungen in 2014 (Drei Begehungen zur Erfassung des Kammmolchs mit Reusen und Keschern und weitere vier Tag- und Nachtbegehungen zur Erfassung weiterer Amphibienarten) konnte kein Kammmolch nachgewiesen werden. Ältere Fundmeldungen am Gewässer auf dem Gebiet der BN-Pflegefläche konnten nicht bestätigt werden. Ein dauerhaftes Vorkommen des Kammmolchs in diesem Bereich gilt als unwahrscheinlich, weil die Sommerlebensräume der Art, nämlich geeignete Laubwälder, aus denen Individuen einwandern können, fehlen.

Ein Vorkommen von Knoblauchkröten, auf das die Untere Naturschutzbehörde (Nachweis Bund Naturschutz) aufmerksam gemacht hat und für die in der Artenschutzkartierung Nachweise aus 1989, 2001 und 2000 vorliegen, konnte im Rahmen der Kartierungen nicht bestätigt werden und ist aufgrund der Lebensraumausstattung (keine grabbaren Sandböden) als sehr unwahrscheinlich zu betrachten.

Folgende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Wirkraum nachgewiesen bzw. kommen hier potenziell vor.

Tab. 3: Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Vorkommen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	?	Potenzielles Vorkommen

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **D** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Kleine Wasserfrösche sind unter den drei Grünfrosch-Arten diejenige, die am wenigsten stark an das Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind. Sie bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf der Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) regelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppenähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen. Vielfach kommt die Art zusammen mit dem Teichfrosch (*P. esculentus*) vor; reine *P. lessonae*-Populationen finden sich typischerweise in Mooren innerhalb von Wäldern. Große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; hier dominieren dann Teich- und Seefrosch. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind. Die Tiere sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit einem Sprung ins tiefere Wasser flüchten können. Kleine Wasserfrösche fressen terrestrisch lebende Insekten, Spinnen, Schnecken und Würmer, aber auch andere Amphibien, die sie oft mehrere hundert Meter vom Gewässer in Sümpfen, Mooren, feuchten Wiesen und Wäldern finden. Aquatische Organismen wie Wasserläufer oder -käfer machen weniger als die Hälfte der Nahrung aus.

Aufgrund der bisher nicht konsequenten Bestimmung und Übertragung von Daten aus Gutachten u. ä. ist die genaue Verbreitung des Kleinen Wasserfroschs auch in Bayern nicht ganz klar. Schwerpunkte der derzeitigen *P. lessonae* Nachweise liegen eindeutig im Alpenvorland, weitere in der Region um Nürnberg, im Steigerwald und im Landkreis Hof.

Lokale Population:

Im Rahmen der Amphibienkartierungen wurde in einem als Fischteich genutzten Gewässer zwischen Neunkirchen und dem Erleinhof eine kleine Grünfroschpopulation nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitung und der Lebensraumausstattung ist davon auszugehen, dass es sich bei den Grünfröschen um den Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) und den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) handelt. Als lokale Population wird die betroffenen Individuengemeinschaft betrachtet. Da die Art nur in einem der zahlreichen Gewässer im Ebersabchtal nachgewiesen wurde und dieses dazu noch in fischereilicher Nutzung ist, wird der EZ der lokalen Population mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur randlichen Überplanung des Laichgewässers am Erleinhof. Das Gewässer bleibt aber größtenteils erhalten, sodass für die wahrscheinlich wenigen vorhandenen Exemplare des Kleinen Wasserfrosches ein noch ausreichend großes Laichhabitat erhalten bleibt. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität bleibt somit gewahrt und es entsteht kein Verbotstatbestand gem. dem Schädigungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Kleiner Wassersch (Pelophylax lessonae)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die baubedingten Störwirkungen auf das o.g. Laichgewässer beschränken sich auf die Bauphase. Trennwirkungen auf möglicherweise bestehende Austauschbeziehungen zwischen den Laichgewässern in der Ebersbachau und den Wäldern im Westen werden durch eine geeignete Amphibienleitanlage vermieden. Somit entstehen keine Wirkpfade mit populationsrelevanten Störungen und damit verbundene Verbotstatbestände.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 2V (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Trennwirkungen auf möglicherweise bestehende Austauschbeziehungen und damit verbundene verkehrsbedingte Tötungen zwischen den Laichgewässern in der Ebersbachau und den Wäldern im Westen werden durch eine geeignete Amphibienleitanlage vermieden. Tötungen von Individuen im Laichgewässer im Eingriffsbereich werden durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder Umsiedlung vermieden. Somit entstehen keine Wirkungen, die eine signifikante Erhöhung der Mortalität des Kleinen Wassersch nach sich ziehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.7V (siehe Kap. 3.1)
• Maßnahme 2 V (siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Libellen

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten

4.1.2.5 Käfer

Im Rahmen der Strukturkartierung (ANUVA 2014) wurden Altbäume erfasst, die als potenzielle Brutbäume totholzbewohnender Käferarten, insbesondere des Eremiten, in Frage kommen. Bei einem Baum wurde eine Mulmhöhle gefunden und Material aus dem Inneren des Mulmkörpers entnommen und untersucht. Die Probe enthielt keine Hinweise auf Eremit oder andere Mulmhöhlen bewohnenden Käferarten der Roten Liste. Es fehlten entsprechende Kotpellets, Larven, Kokons, Imagines oder Bruchstücke des Chitinpanzers entsprechender Arten. Außerdem fehlen Rot- oder Weißfäule, die für ein Vorkommen des Eremiten ausschlaggebend sind.

Somit kommen im Wirkraum keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.1.2.6 Tagfalter

Nach Auskunft der UNB sind Bestände des Großen Wiesenknopfs südlich des Ebersbacher Wegs bekannt. Individuen des Hellen oder Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings selbst wurden allerdings im Eingriffsbereich im Rahmen der bisherigen Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Somit kommen im Wirkraum keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vor.

4.1.2.7 Nachtfalter

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Nachtfalterarten vor oder sind hier zu erwarten

4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schnecken- und Muschelarten vor oder sind hier zu erwarten.

4.2 **Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Bedeutung des Eingriffsbereichs als Lebensraum europäisch geschützter Brutvögel wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung im Jahr 2014 sowie im Rahmen der UVS im Jahr 2009 untersucht. Im Februar/März 2014 wurden auch vier abendliche Begehungen zur Erfassung von Eulen durchgeführt. Dabei konnten im Untersuchungsraum keine Eulen nachgewiesen werden.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte in einer gesonderten Tabelle (vgl. Kap. 6). Nachfolgend werden somit nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt oder möglich ist.

Weiterhin werden auch die Arten nicht behandelt, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Bei diesen Arten ist in der Tabelle im Anhang in der Spalte [E] eine "0" eingetragen. Hier werden beispielsweise Blau- und Kohlmeise, Amsel und Rabenkrähe als eingriffsunempfindlich betrachtet, da diese Arten zwar im Wirkraum vorkommen, die Fläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so unspezifisch sind, dass sie innerhalb ihrer natürlichen Aktionsradien noch genügend Ersatzlebensraum finden.

Durch die Beschränkung der Rodungszeit auf das Winterhalbjahr kommt es außerdem grundsätzlich zu keiner Schädigung von Fortpflanzungsstätten der häufigen und weitverbreiteten ubiquitären Freibrüter und in Baumhöhlen brütenden Vogelarten im Planungsbereich.

Auch für die häufiger vorkommenden streng geschützten Greifvogelarten Baumfalke, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke ist keine Eingriffsempfindlichkeit gegeben: Zum einen sind keine Horste dieser Arten im Eingriffsbereich vorhanden, weshalb keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind, zum anderen verliert das UG kaum seine Aufgabe als Nahrungslebensraum für diese Arten. Die Funktion als Nahrungslebensraum bleibt auch für die Luftjäger Mauersegler sowie Mehl- und Rauchschnabe erhalten. Grün- und Kleinspecht kommen im UG regelmäßig vor. Höhlenbäume dieser Arten sind jedoch nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich. Sie sind in ihrer Wahl von Höhlenbäumen außerdem sehr unspezifisch und störungstolerant und damit vom Vorhaben nicht betroffen. Hohltauben können im UG als Nahrungsgäste auftreten. Der Nahrungslebensraum bleibt jedoch erhalten, zumal Extensivierungsmaßnahmen (Vgl. Kap. 3.2) im Norden des UG diesen noch aufwerten. Bekannte Brutvorkommen dieser Art in Baumhöhlen in den Waldbereichen gibt es nicht. Zwei Brutpaare des Neuntöters konnten im südwestlichen Bereich des UG erfasst werden, ein weiteres besetzt ein Revier im Norden. Alle Brutplätze liegen über 200 m von der geplanten Straße entfernt und damit außerhalb der Effektdistanz, die von Garniel & Mierwald (2010) für diese Art genannt wird. Im Frühjahr 2014 konnte einmalig zur Zugzeit ein Kiebitzpaar, ein Steinschmätzer und ein Wiedehopf erfasst werden. Weitere Beobachtungen dieser Arten gelangen nicht, weshalb davon auszugehen ist, dass sie das UG nur während des Zuges kurzzeitig nutzen. Dies trifft auch für den im Jahr 2009 erfassten Ortolan zu. Für diese Art gibt es in der Umgebung seit etwa 15 Jahren keinen Brutnachweis. Mittlerweile brütet er in Bayern nur noch in wärmebegünstigten Gebieten in Unterfranken.

Für alle vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden neben dem direkten Flächenverlust durch temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme die Stördistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) ausgewertet. Falls Reviere dieser Arten betroffen sind, werden sie als eingriffsempfindlich betrachtet und in Tab. 4 aufgeführt.

Die in Tabelle 4 genannten Arten sind möglicherweise durch das Projekt betroffen.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	g
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	g
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	3	u

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	?
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	V	u
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	s
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	V	u
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	s

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

Betroffenheit der Vogelarten

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Baumpieper** weist in lichten Wäldern und locker bestandenem Waldrändern, besonders Mischwäldern mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen hohe Revierdichten auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. Intensivierung der Landwirtschaft und der Waldnutzung, Beseitigung geeigneter Strukturen sowie intensive Freizeitnutzung von verbliebenen geeigneten Brutgebieten sind als Gefährdungsursachen im Brutgebiet zu erkennen.

Lokale Population:

Der Baumpieper ist in Nordbayern nahezu flächendeckend verbreitet mit einer negativen Bestandsentwicklung. Aus der näheren Umgebung ist diese Art von Streuobstwiesen bekannt. Im Untersuchungsraum wurde nur ein Brutpaar nördlich der Rosenbacher Straße erfasst. Die lokale Population im Untersuchungsgebiet kann damit aufgrund der Gefährdung der Art und des bayernweiten Bestandsrückgangs nur mit „mittel bis schlecht“ bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Baumpieper brütet an einer Hecke nördlich der Rosenbacher Straße. Der Reviermittelpunkt ist etwa 100 m von der geplanten Trasse entfernt und liegt damit innerhalb der Effektdistanz von Garniel & Mierwald (2010). Damit ist davon auszugehen, dass der Brutplatz stark beeinträchtigt wird. Mit der Anlage von Hecken und Streuobstwiesen sowie deren Sicherung kann auf Dauer Lebensraum für diese Art geschaffen und erhalten werden. Direkte Schädigungen von Nestern und Jungvögeln werden durch die Beschränkung der Rodungszeit sowie der Baufeldräumung auf das Winterhalbjahr vermieden. Damit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang für diese Art gewahrt. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahmen 1.1A_{CEF}, 1.2A_{CEF}, 1.3A_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Brutplatz des Baumpiepers liegt innerhalb der Stördistanz nach Garniel und Mierwald (2010). Damit ergibt sich eine populationsrelevante Störung dieser Art, die mit Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss. Mit dem Erhalt von alten Streuobstbeständen und einer Neupflanzung von Hecken und Obstbäumen wird das Störungsverbot für die lokale Baumpieperpopulation nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahmen 1.1ACEF, 1.2ACEF, 1.3ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung der Rodungszeit auf das Winterhalbjahr vermieden. Der Baumpieper wird sich im südlichen Bereich der geplanten Straße grundsätzlich westlich von dieser aufhalten. Lebensraum in Siedlungsnähe ist nicht vorhanden. Der nördliche Bereich der geplanten Straße verläuft weitgehend im Einschnitt, womit ein gefahrloses Überfliegen gewährleistet ist. Eine signifikant Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Art ist auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Bluthänfling** ist in weiten Teilen Nordbayerns flächendeckend, südlich der Donau und in höheren Mittelgebirgslandschaften aber nur lückig verbreitet. Er fehlt, bis auf eine Ausnahme im Allgäu, weitgehend in den Alpen und im südöstlichen Alpenvorland, kleinere Lücken bestehen in der Oberpfalz und in der Fränkischen Alb. Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Der Bluthänfling ist in Bayern spärlicher Brutvogel mit einer Bestandsabnahme von 1975-99 um 50%. Auch aktuell ist der Bestand noch rückläufig. Im UG wurde die Art als Nahrungsgast im Norden erfasst. Aufgrund der Gefährdung und starken Bestandsabnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Population im UG mit „mittel-schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Bluthänfling wurde im UG nur als Nahrungsgast angetroffen. Ein Nachweis zur Brutzeit gelang nicht, obwohl die Habitatstrukturen für diese Art durchaus geeignet wären. Da die Art im direkten Eingriffsbereich und auch innerhalb der Effektdistanz von 200 m (Garniel & Mierwald 2010) keine Nistplätze hat, ist das Schädigungsverbot nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Bluthänfling nur als Nahrungsgast beobachtet wurde, kann eine populationsrelevante Störung durch das Vorhaben nicht prognostiziert werden. Der Nahrungslbensraum für diese Art wird im Norden des UG durch Extensivierungsmaßnahmen auf Acker und Grünland (vgl. Kap. 3.2) aufgewertet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Bluthänfling nutzt das nördliche UG, welches durch die Trasse zerschnitten wird, als Nahrungslebensraum. Da hier die geplante Straße im Einschnitt verlaufen wird, ist ein weitgehend ungehindertes Überfliegen möglich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Bluthänfling kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde „Hecken- und Gebüschbrüter“

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Schutzstatus und Gefährdung sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

Die **Dorngrasmücke** ist in Bayern lückig verbreitet. Sie fehlt in den Alpen; Verbreitungslücken finden sich vor allem im Voralpinen Hügel- und Moorland, im östlichen Südbayern und in manchen höheren Mittelgebirgen Nordbayerns. Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt. Die Dorngrasmücke ist in Bayern, mit Ausnahme des Berg- und Alpenvorlandes, ein häufiger Brutvogel.

Die **Klappergrasmücke** ist in Bayern lückig verbreitet. Ihre Schwerpunkte liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern. Im Gebirge brütet sie in Höhen bis über 1500 m. Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt.

Lokale Population:

Die Dorngrasmücke ist in Bayern spärlich bis häufiger Brutvogel. Aktuell ist der Bestand gleichbleibend bis positiv, langfristig jedoch negativ. Mit zwei Brutpaaren auf den geeigneten Flächen im UG ist die Siedlungsdichte eher gering. Damit wird der Erhaltungszustand für diese Art mit „mittel-schlecht“ bewertet. Die Klappergrasmücke konnte in 2014 trotz geeigneter Habitatstrukturen nicht mehr erfasst werden, wurde aber 2009 noch im gesamten Untersuchungsgebiet beobachtet. Die Art ist in Bayern spärlicher bis häufiger Brutvogel und mittlerweile auf der Vorwarnliste. Aufgrund des Besatndrückgangs in den letzten fünf Jahren wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „mittel-schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Dorngrasmücke ist im gesamten UG mit zwei Brutpaaren vertreten, die Klappergrasmücke konnte nur 2009 erfasst werden. Rein rechnerisch nach Garniel & Mierwlad verliert die Dorngrasmücke einen Brutplatz aufgrund der Störwirkung durch die geplante Straße. Als vorgezogener Ausgleich werden für diese Art neue Hecken gepflanzt. Ebenso profitiert sie von der Strukturanreicherung durch die Anlage und Sicherung von Streuobstwiesen. Mit diesen Maßnahmen kann auch der Lebensraum der nur noch potenziell vorkommenden Klappergrasmücke erhalten werden. Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung der Rodungszeit auf den Winter vermieden. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ökologische Gilde „Hecken- und Gebüschbrüter“

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

- Maßnahmen 1.1ACEF, 1.3ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der rechnerische Verlust eines Brutplatzes der Dorngrasmücke ist auf die Störwirkung der geplanten Straße zurückzuführen. Da im UG nur zwei Brutpaare der Dorngrasmücke die lokale Population darstellen, ist der Verlust eines Brutpaares populationsrelevant. Mit der Neupflanzung von Hecken wird Lebensraum außerhalb der Effektdistanz geschaffen, so dass die Brutpaardichte grundsätzlich erhalten wird. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Erhalt bzw. der Förderung der potenziell vorkommenden Klappergrasmücke. Das Störungsverbot ist in Verbindung mit den Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahmen 1.1ACEF, 1.3ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Dorn- und Klappergrasmücken werden an den Rändern der geplanten Straße kaum geeigneten Lebensraum finden. Damit wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Tötungen von Nestlingen während der Bauphase werden durch die Beschränkung der Rodungszeit auf den Winter vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Eisvogel** ist über ganz Bayern sehr lückig verbreitet. Weitgehend nicht besiedelt sind höhere Mittelgebirge, Teile des südlichen Alpenvorlandes und die Alpen. Verbreitungsschwerpunkte zeichnen sich u.a. im Isar-Inn-Hügelland, in tieferen Lagen der Oberpfalz, im Bereich der Mainzuflüsse oder in Teilen des Mittelfränkischen Beckens ab. An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Trotz des großen Badebedürfnisses werden auch Niströhren bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt. Weil die angeführten Elemente an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie eisvogelfrei.

Lokale Population:

Der Eisvogel kommt an Ebers- und Brandbach sowie an der Fischteichen als Nahrungs- und Wintergast vor. Geeignete Steilwände für eine Brut sind nicht vorhanden. Im Schwabachtal ist diese Art regelmäßig zu beobachten, hier finden sich auch günstige Nistplätze an Prallhängen des Flusses. Der Eisvogel ist in Bayern seltener Brutvogel. Die lokale Population im Schwabachtal ist in einem guten Erhaltungszustand.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Eisvogel kommt im Untersuchungsgebiet an den Still- und Fließgewässern nur als Nahrungsgast vor. Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Das Schädigungsverbot wird für diese Art im Rahmen des Vorhabens nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Population des Eisvogels im Schwabachtal wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ebensovienig ist der Nahrungslebensraum an Brand- und Ebersbach und an den Fischteichen nachhaltig betroffen, auch weil die Brückenbauwerke ohne weiteres unterflogen werden können. Das Störungsverbot trifft nicht zu.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Eisvogel kann die Gewässer im UG weiterhin als Nahrungsquelle nutzen. Die Brückenbauwerke können ohne Probleme unterflogen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist deshalb nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die **Feldlerche** ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Lokale Population: Die Feldlerche ist im nordbayerischen Raum noch häufiger Brutvogel. Der Bestandstrend für Bayern ist jedoch deutlich negativ. Im UG wurden 43 Brutpaare nachgewiesen. Dies entspricht einer Brutpaardichte von 2,8 BP / 10 ha. Damit kann der Erhaltungszustand der lokalen Population im UG mit „gut“ bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche verliert rechnerisch nach Garniel & Mierwald (2010) durch das geplante Vorhaben Lebensraum für sechs Brutpaare durch direkte Überbauung bzw. durch Störwirkungen. Um diesen Lebensraumverlust zu kompensieren, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Dazu werden im Äckern Feldlerchenfenster angelegt und mit einem erweiterten Saatreihenabstand und Blühstreifen Äcker extensiviert. Ebenso werden Extensivwiesen mit offenen Bodenstellen entwickelt. Diese Maßnahmen dienen dazu, dass die Feldlerche während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit genügend geeignete Strukturen für die Nestanlage und genügend Nahrungslebensraum zur Verfügung hat. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der Durchführung der Maßnahmen, die auch einer Funktionskontrolle unterliegen werden, nicht gegeben. Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf die Periode außerhalb der Jungen- und Aufzuchtzeit beschränkt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahmen 2.1ACEF, 2.2ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Das Vorhaben beeinträchtigt anlage- und betriebsbedingt den Lebensraum von sechs Feldlerchenbrutpaaren. Bei einem Gesamtbestand von 43 Brutpaaren entspricht der Verlust 2,6 %. Da der Feldlerchenbestand bayernweit deutlich zurückgeht, kann auch hier von einer populationsrelevanten Störung ausgegangen werden. Mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus Kap. 3.2 können die Störungen deutlich vermindert werden. Baubedingte Störungen werden durch die Räumung des Baufelds außerhalb der Brutzeit vermieden. Damit wird der Verbotstatbestand des Störungsverbots nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahmen 2.1_{ACEF}, 2.2_{ACEF} (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Gebiet des Schwerpunktorkommens der Feldlerche im UG verläuft die Straße im Einschnitt. Deshalb wird ein weitgehend gefahrloses Überfliegen der Straße möglich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für die Feldlerche nicht zu erwarten. Tötungen von Nestlingen werden durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der **Feldsperling** ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen. Kleinere Verbreitungslücken liegen in waldreichen Mittelgebirgen, etwa in geschlossenen Waldgebieten im ostbayerischen Grenzgebirge. Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten. Er ist immer noch ein sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmender Tendenz bzw. mit einem Einbruch seit Anfang der 1970er Jahre.

Lokale Population

Der Feldsperling kommt mit sechs Brutpaaren im UG vor. Er nutzt alle geeigneten Offenlandbereiche insbesondere die Streuobstwiesen im Norden. Er ist in Bayern ein sehr häufiger Brutvogel allerdings mit abnehmender Tendenz, weshalb die Art auch auf der Vorwarnliste geführt wird. Im UG ist der Feldsperling noch häufig vertreten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird deshalb mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Effektdistanz von 100 m laut Garniel & Mierwald (2010) ist mit dem rechnerischen Verlust eines Brutpaares zu rechnen. Der Verlust des Brutplatzes wird langfristig durch die Neupflanzung und Sicherung von Obstbäumen sowie kurzfristig durch das Aufhängen von Nistkästen ausgeglichen. Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung der Gehölzrodungen auf den Winter vermieden. Damit wird das Schädigungsverbot nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- Maßnahme 4V_{CEF} (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen 1.1A_{CEF}, 1.2A_{CEF}, 1.3A_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Feldsperling zeigt laut Garniel & Mierwald kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Eine

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

populationsrelevante Störung ist deshalb nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Feldsperling hält keinen spezifischen Abstand zu Straßen. Die geeigneten Lebensräume des Feldsperlings liegen jedoch nicht in der Nähe der Straße, sondern v.a. in den Streuobstwiesen nördlich von Neunkirchen. Außerdem verläuft die Straße im Norden des Gebietes im Einschnitt, weshalb gerade hier ein Überfliegen ohne größere Gefahr möglich ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demnach nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der **Gartenrotschwanz** ist in Bayern über alle Landesteile verbreitet, weist aber große Verbreitungslücken vor allem in Südbayern (Alpenvorland und Alpen) sowie in der Frankenalb und in den Mittelgebirgen Nordostbayerns auf. Eine große zusammenhängend besiedelte Fläche bilden dagegen Unterfranken mit angrenzenden Teilen Ober- und Mittelfrankens; kleinere Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Münchner Ebene und entlang der mittleren Isar, im Unteren Inntal und im Inn-Hügelland sowie in der südlichen Oberpfalz und in Teilen Niederbayerns nördlich der Donau. Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Lokale Population:

Der Gartenrotschwanz ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern. Von 1990 bis 2009 ist für diese Art deutschlandweit eine leichte Bestandszunahme zu erkennen, für Bayern dagegen ein Andauern der Bestandsabnahme. Im Untersuchungsgebiet brüteten 2014 fünf Brutpaare, ein weiteres Brutpaar wurde knapp außerhalb des UG beobachtet. In den Obstwiesen nördlich Neunkirchen sind die Strukturen für das Gartenrotschwanz noch sehr günstig. Aufgrund der Gefährdung der Art und seines Lebensraums (insbesondere extensiv genutzte Streuobstwiesen) und des leicht negativen Bestandstrends wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „mittel“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Gartenrotschwanz brütet im UG in den Streuobstwiesen nördlich Neunkirchen und im westlichen Bereich des UG. Hier findet die Art noch viele Höhlenbäume und günstigen Nahrungslebensraum. Rein rechnerisch nach Garniel & Mierwald (2010) geht Lebensraum für ein Brutpaar verloren. Um diesen Verlust auszugleichen werden kurzfristig Nistkästen für diese Art aufgehängt. Langfristig wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ein alter Streuobstbestand gesichert und neue Hochstammobstbäume werden gepflanzt. Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung der Rodungszeit auf den Winter vermieden. Damit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt, das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
 - Maßnahme 4V_{CEF} (vgl. Kap. 3.1)

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
Maßnahmen 1.1A_{CEF}, 1.2A_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Gartenrotschwanz brütet mit einem Brutpaar innerhalb der Stördistanz von 200 m von der geplanten Straße (Garniel & Mierwald 2010). Damit geht für dieses Brutpaar Lebensraum verloren. Nachdem die lokale Population einen mittleren Erhaltungszustand hat und grundsätzlich durch Lebensraumverlust bedroht ist, kann auch das Vorhaben die lokale Population gefährden. Mit den in Kap. 3.1 und 3.2 beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen werden die Verluste aufgefangen und die lokale Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Störungsverbot ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
 - Maßnahme 4V_{CEF} (vgl. Kap. 3.1)

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahmen 1.1A_{CEF}, 1.2A_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Gartenrotschwanz hat in direkter Straßennähe keinen geeigneten Lebensraum. Weiterhin verläuft die Straße im Norden des UG, wo der Gartenrotschwanz hauptsächlich vorkommt, im Einschnitt, weshalb ein Überfliegen weitgehend gefahrlos möglich ist. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Art ist nicht zu erwarten. Tötungen von Nestlingen werden durch die Rodungszeitenbeschränkung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Goldammer** ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Sonstige kleine Verbreitungslücken beruhen auf größeren Flächen ungeeigneter Habitats, z.B. dicht geschlossene Wald- oder Großstadtflächen. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse brüten Goldammern. In Bayern ist diese Art immer noch ein häufiger Brutvogel.

Lokale Population:

Die Goldammer kommt im gesamten strukturreichen Offenland des UGs sehr häufig vor. Es konnten 40 Brutpaare erfasst werden. Damit kann noch von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population im UG ausgegangen werden. Insgesamt zeichnet sich jedoch in Bayern seit 1989 ein Rückgang ab.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Vorhaben beeinträchtigt drei Brutreviere durch direkte Überbauung, weitere vier Brutpaare werden durch Störung beeinträchtigt. Damit verliert die Goldammer Fortpflanzungsstätten. Mit der Rodungszeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutsaison werden Tötungen von Nestlingen und Beschädigungen von Nestern vermieden. Der Lebensraumverlust wird durch Heckenpflanzungen, Extensivierungen von Grünland sowie Sicherung und Neupflanzungen von Streuobstwiesen ausgeglichen. Damit bleibt für die Goldammer der Lebensraum weitgehend erhalten. Das Schädigungsverbot trifft nicht zu.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahmen 1.1ACEF, 1.2ACEF, 1.3ACEF, 2.1ACEF, 2.2ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Goldammer ist eine sehr störungstolerante Art. Allerdings sind durch das Vorhaben sieben Brutpaare durch Lebensraumverlust und Störungen innerhalb der Effektdistanz von 200 m betroffen. Um den guten Erhaltungszustand der lokalen Population der Goldammer im Gebiet zu sichern, werden vorgezogene

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Damit ist das Störungsverbot nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahmen 1.1ACEF, 1.2ACEF, 1.3ACEF, 2.1ACEF, 2.2ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das geplante Vorhaben hat eine deutliche Zerschneidungswirkung auf den Lebensraum der Goldammer. Die Trasse verläuft im Norden jedoch weitgehend im Einschnitt, weshalb hier ein gefahrloses Überfliegen gewährleistet wird. Im südlichen Bereich der geplanten Trasse ist die Straßenbegleitvegetation wenig geeignet für die Goldammer: Ein häufiges Vorkommen dieser Art direkt an der Straße ist nicht zu erwarten. Damit ist auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Goldammer nicht gegeben. Tötungen von Nestlingen werden durch die Rodungszeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Habicht** ist lückig über alle Landesteile Bayerns verbreitet. Weder auffallend große Verbreitungslücken, noch flächig dicht besiedelte Verbreitungszentren sind erkennbar. Die Verbreitung südlich der Donau ist lückenhafter als in Nordbayern. Der Bestand des Habichts in Bayern hat 1975-1999 um 20-50 % abgenommen. Regionale Abnahmen sind in Nordbayern und lang anhaltend mit regionalem Verschwinden in Südbayern dokumentiert. Der Anteil an Weibchen, die mehrfach brüteten, sank deutlich. In einigen Gebieten Südbayerns besteht der Brutbestand bis zu 100 % aus Einmalbrütern mit entsprechend geringer Jahresproduktion. Im Jahr 2001 überschritt der Anteil der mit der Brut aussetzender Paare in allen Kontrollgebieten Südbayerns 40 % der Revierpaare. Hier sind zudem in neuester Zeit viele langjährige Brutvorkommen erloschen. Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut besiedelt, wenn sie mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. In haustaubenreichen Regionen sind auch weniger typische Waldbestände, kleiner als 50 ha mit erst angehenden Althölzern, besetzt, sofern sie nicht exponiert in der Landschaft liegen. Der Habicht ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v. a. als Bruthabitat bedeutsam. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Der Habicht kommt im Wald westlich der geplanten Trasse vor. Vorkommen des Habichts aus dem Landkreis Forchheim sind bekannt. Systematische Aufnahmen fehlen jedoch. Auch im nahen Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald ist diese Art beheimatet. Die Population des Habichts hat im Reichswald einen guten Erhaltungszustand. Der Habicht ist in Bayern eher spärlicher Brutvogel und besiedelt diese grundsätzlich nur in geringer Dichte. Für die lokale Population im Landkreis Forchheim wird der Erhaltungszustand mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsbereich der geplanten Trasse ist ein Horst des Habichts auf einer Kiefer bekannt und wurde 2014 auch genutzt. Dieser Standort liegt in der Fluchtdistanz von 200 m (Garniel & Mierwald 2010). Die Fortflanzungsstätte kann damit aufgrund der Bauaktivitäten verloren gehen. Um eine Beeinträchtigung der Nutzung des Horstes zu verhindern, wird vor Beginn der Baufeldräumung kontrolliert, ob der Horst aktuell genutzt wird. Sollte der Horst besetzt sein, wird eine Bauzeitbeschränkung im 200 m Umkreis um den Horst erlassen. Die Rodungen der Gehölze im direkten Eingriffsbereich werden nur im Winter außerhalb der Fortpflanzungszeit des Habichts durchgeführt. Grundsätzlich sind in der näheren und weiteren Umgebung noch geeignete Starkbäume für die Horstanlage vorhanden. Weiterhin profitiert diese Art von der Sicherung und Entwicklung von strukturreichem Wald (vgl. Kap. 3.2), wo neben dem Erhalt geeigneter Horstbäume auch seine Nahrungsgrundlage gefördert wird. Damit kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte vermieden werden, das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V, 1.5V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen während der Brutzeit des Habichts werden durch geeignete Maßnahmen (vgl. Kap. 3.1) vermieden. Damit kommt es zu keiner populationsrelevanten Störung dieser Art.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V, 1.5V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Habicht ist ein Jäger im Wald, er jagt eher selten im Offenland. Durch die geplante Trasse wird der Wald in seinem Brutrevier randlich zerschnitten. Der Abschnitt ist relativ kurz im Verhältnis zur Größe seiner Reviere (50 – 100 km²), weshalb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht prognostiziert werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V, 1.5V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Mittelspecht** ist in Bayern regional und lokal verbreitet. Das Brutareal hat sich deutlich vergrößert. Die Verbreitung konzentriert sich einerseits auf die verbliebenen größeren laubholzreichen Wälder in Unterfranken und West-Mittelfranken mit Ausläufern ins westliche Oberfranken und das südliche Mittelfranken, andererseits auf die restlichen Auwälder entlang der Donau zwischen Neu-Ulm und der Isarmündung sowie an den Mündungsgebieten der dealpinen Flüsse. Kleine Verbreitunginseln liegen in der Oberpfalz, am mittleren Lech, an der mittleren Isar, am Unteren Inn und an wenigen, klimatisch günstigen Stellen des Alpenvorlandes, wie dem westlichen Ammerseeufer. Der Mittelspecht brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil, ganz allgemein in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; gelegentlich auch in Parks und Streuobstwiesen. Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen.

Lokale Population:

Aus dem Nachbarlandkreis Erlangen-Höchstadt sind einige Standorte des Mittelspechts bekannt. Im SPA Nürnberger Reichswald ist diese Art noch mit ca. 150 Brutpaaren vertreten. Im Untersuchungsgebiet ist die Art mit einem Brutpaar vertreten, die Reviergröße geht wahrscheinlich über die Waldfläche des Untersuchungsgebiets hinaus. Grundsätzlich kann die Art auch die Streuobstwiesen nördlich von Neunkirchen nutzen. Aufgrund der Einstufung in die bayerische Vorwarnliste und der seltenen Beobachtungen im UG wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „mittel-schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Mittelspecht nutzt die alteichenreichen Waldbestände im Untersuchungsgebiet. Durch die geplante Strasse wird sein Revier im nördlichen Wäldchen zerschnitten. Eine Beeinträchtigung ist auch durch die Störwirkung der geplanten Straße im westlichen Wald gegeben. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fortpflanzungsstätte dieser Art beeinträchtigt wird. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die Sicherung bestehender Alteichenbestände und daran anschließender Waldumbau vorgesehen. Langfristig sichert auch die Aufforstung Lebensraum des Mittelspechts. Weiterhin profitiert diese Art von der Sicherung alter Streuobstwiesen. Mit diesen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Lebensraum für den Mittelspecht erhalten wird. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Durch die Beschränkung der Rodungszeit auf den Winter können Tötungen von Nestlingen vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Maßnahmen 3.1E_{CEF}, 3.2E_{CEF}, 3.3E_{CEF}, 3.4E_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Mittelspecht hat laut Garniel & Mierwald (2010) eine Effektdistanz von 400 m. Da die lokale Population nur aus einem Brutpaar besteht, ist die Zerschneidung des Lebensraums durch die geplante Straße populationsrelevant. Mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann relativ störungsarmer Lebensraum auf Dauer erhalten werden. Das Störungsverbot wird damit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahmen 3.1E_{CEF}, 3.2E_{CEF}, 3.3E_{CEF}, 3.4E_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Mittelspecht ist keine kollisionsgefährdete Vogelart. Straßen werden normalerweise in größerer Höhe überquert. Damit entstehen keine Wirkprozesse durch das Vorhaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach sich ziehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: **Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig schlecht unbekannt

Der **Pirol** ist lückig über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Er fehlt in den Alpen, im südlichen Alpenvorland außerhalb von Flusstälern und des Chiemseebeckens, im gesamten ostbayerischen Grenzgebirge bis fast an die Donau und in weiten Teilen auf der Frankenalb. Weitere Lücken finden sich im nördlichen Südbayern zwischen den Flusstälern, in waldarmen, trockenen Gebieten Mittelfrankens sowie in Mittelgebirgen Unterfrankens. Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Übertreffende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden. Der Pirol ist in Bayern spärlicher Brutvogel.

Lokale Population:

Der Pirol ist in Bayern spärlicher Brutvogel mit Verbreitungszentren in Main- und Mittelfranken. Deutschlandweit sind stabile Bestände zu verzeichnen. Das durchschnittliche Revier eines Pirols hat eine Fläche zwischen 10 und 25 ha. Im UG gibt es ein Revier im größeren westlichen Waldbereich, ein weiteres liegt an Brand- und Ebersbach mit dem umgebenden Wald. Damit kann der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der zu erwartenden Störung nach Garniel & Mierwald (2010) verliert der Pirol Lebensraum durch die geplante Straße. Der Pirol kann jedes Jahr an anderer Stelle nisten und ist, was seine Nistplatzwahl angeht, relativ flexibel. Mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in den Waldbereichen sowie auf den Streuobstwiesen (vgl. Kap. 3.2), können wieder störungsarme Bereiche geschaffen werden, weshalb die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang für diese Art erhalten bleibt. Mit der Beschränkung der Rodungszeit auf den Winter können eine direkte Beschädigung besetzter Nester oder Tötungen von Nestlingen vermieden werden. Das Schädigungsverbot wird damit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahmen 1.1ACEF, 1.2ACEF, 3.1ECEf, 3.2ECEf, 3.3ECEf (vgl. Kap. 3.2)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Verlust eines Brutpaares durch Störwirkungen des geplanten Vorhabens ist populationsrelevant. Durch Verbesserungen des Lebensraums im Wald und im Bereich der Streuobstwiesen, kann das Störungsverbot vermieden werden. Der Lebensraum bleibt weitgehend erhalten und damit auch der Erhaltungszustand der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahmen 1.1ACEF, 1.2ACEF, 3.1ECEf, 3.2ECEf, 3.3ECEf (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die geplante Straße wird den Lebensraum des Pirols zerschneiden. Da sich der Pirol jedoch meist weit oben in den Baumkronen aufhält und Straßen hoch genug überfliegt, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Tötungen von Nestlingen werden durch die Rodungszeitenbeschränkung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das **Rebhuhn** ist ein in Deutschland stark und in Bayern gefährdeter Brutvogel. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind das Deckungsangebot im Jahresverlauf und die ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Lokale Population:

Das Rebhuhn konnte 2009 noch als Brutvogel am Höllenpfuhl erfasst werden. Im engeren Untersuchungsbereich 2014 wurde die Art nicht beobachtet. Da jedoch die reich gegliederte Landschaft besonders nördlich und westlich Neunkirchens noch Lebensraum bietet, ist ein Vorkommen dieser Art nicht unwahrscheinlich. Da das Rebhuhn seit 1980 dramatische Bestandseinbußen in Bayern und Deutschland erlitt und immer noch erleidet, kann der Erhaltungszustand für die lokale Population nur mit „schlecht“ bewertet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn kann durch das Vorhaben Lebensraum im Offenland verlieren. Um diesen Verlust zu kompensieren werden Maßnahmen durchgeführt, um die Strukturvielfalt im Offenland zu erhöhen, ebenso werden landwirtschaftliche Flächen extensiviert (vgl. Kap. 3.2). Damit können die Strukturen im Lebensraum des Rebhuhn günstiger werden. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang geht nicht verloren. Mit der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Art, werden Beschädigungen von Nestern und Tötungen von Nestlingen vermieden. Das Schädigungsverbot wird nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen 1.1ACEF, 1.2ACEF, 1.3ACEF, 2.1ACEF, 2.2ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Populationsrelevante Störungen durch das Vorhaben werden durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Kap. 3.2) sowie durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Kap. 3.1) vermieden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird sich voraussichtlich nicht weiter verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahmen 1.1ACEF, 1.2ACEF, 1.3ACEF, 2.1ACEF, 2.2ACEF (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn nutzt insbesondere den Raum nördlich von Neunkirchen. Hier wird die geplante Straße im Einschnitt verlaufen. Ein weitgehend gefahrloses Überfliegen der Straße ist hier somit gegeben. Im westlichen Bereich des UG ist auch der Lebensraum des Rebhuhns westlich der geplanten Straße. Ein Überqueren der Straße wird voraussichtlich selten stattfinden, zumal die Straße hier auf einem Damm verläuft sowie in eine Brücke mündet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist für das Rebhuhn nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Schwarzspecht** ist in Bayern lückig über das ganze Land verbreitet. Kleinere Verbreitungslücken liegen vor allem in waldarmen Landschaften Süd- und Nordbayerns. Flächendeckend sind Alpen, waldreiche Mittelgebirge in Ostbayern und Waldflächen in Mittel- und Unterfranken besiedelt. Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevierern enthalten sein.

Lokale Population:

Der Schwarzspecht ist ein häufiger Brutvogel in Bayern mit einem seit 1991 signifikant positivem Bestandstrend. Im UG liegt ein Schwarzspechtrevier im Wald westlich der geplanten Trasse. Schwarzspechte benötigen große Reviere (200 ha in sehr alten Wäldern, im Nürnberger Reichswald durchschnittlich ca. 400 ha), weshalb die Waldbereiche im UG nur einen Teil eines Schwarzspechtreviers abdecken. Die lokale Population wird auf die Brutreviere im Altrauf der Frankenalb beschränkt. Der Erhaltungszustand ist gut.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) ist ein Teil des Schwarzspechtreviers in der Störzone. Da der Schwarzspecht jedoch jährlich die Nisthöhlen wechselt, neue anlegt und grundsätzlich mehrere Höhlenbäume in seinem Revier vorhanden sind, kann nicht von einer Schädigung einer Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden. Das Revier des Schwarzspechtes geht weit über die Waldbereiche des Untersuchungsraums hinaus. Mit der Sicherung von alten Waldbereichen und dem Waldumbau sowie dem Einbringen von Totholz im Waldumbauflächen für andere Arten (vgl. Kap. 3.2) bleibt auch der Nahrungslebensraum erhalten. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist nicht unterbrochen. Tötungen von Nestlingen werden durch das Einhalten der Rodungszeitbeschränkung vermieden. Damit ist das Schädigungsverbot nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Ein randlicher Bereich des Schwarzspechtreviers wird laut Garniel & Mierwald (2010) durch das Vorhaben beeinträchtigt. Da das Revier des Schwarzspechts über den Waldbereich des UG hinausgeht, weiterhin Höhlenbäume und Altholzbestände erhalten bleiben, ist eine populationsrelevante Störung nicht gegeben. Weiterhin profitiert die Art von Waldumbaumaßnahmen sowie der Sicherung von Altholzbereichen (vgl. Kap. 3.2). Das Störungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein randlicher Bereich des Schwarzspechtreviers wird durch die geplante Strasse zerschnitten. Der Schwarzspecht überwindet größere Strecken immer in größerer Höhe, sodass Kollisionen sehr selten sind. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demnach nicht zu erwarten. Tötungen von Nestlingen werden durch die Rodungszeitenbeschränkung vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der **Wendehals** ist in Bayern nur regional verbreiteter Brutvogel mit einem Verbreitungsschwerpunkt im klimatisch milden und trockenen Nordwestbayern vom westlichen Mittelfränkischen Becken und Unterfranken bis ins westliche Oberfranken. Nach Osten hin wird die Verbreitung in Nordbayern deutlich zerstreuter, südlich der Donau sind nur noch mehr oder minder isolierte lokale Vorkommen anzutreffen, die ausnahmsweise bis in Alpentäler reichen

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern

Lokale Population: Der Wendehals ist ein seltener Brutvogel in Bayern und verzeichnet seit Jahren einen Bestandsrückgang. Im UG ist die Art in den Streuobstwiesen mit drei Revieren und in den Auebereichen des Brand- und Eberbachs mit anschließenden Streuobstwiesen mit einem Revier vertreten. Auch in den Streuobstwiesen am Hetzles (nördlich des UG) ist die Art noch Brutvogel. Obwohl die Art im UG und auch darüber hinaus noch Lebensraum besitzt, kann aufgrund des Lebensraumschwunds (Verlust von Streuobstwiesen und Höhlenbäumen) und auch aufgrund der bayernweiten Gefährdung, der Erhaltungszustand der lokalen Population nur mit „mittel-schlecht“ bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Wendehals ist im UG und an seinen Randbereichen mit vier Brutpaaren vertreten. Durch das Vorhaben verliert er einen Teil seines Lebensraums, ebenso tritt im Nahbereich der geplanten Trasse eine Störung ein. Der Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch direkte Überbauung ist ebenso gegeben. Um diese Verluste zu kompensieren, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kap. 3.2): Zum einen werden neue Obstwiesen mit Hochstammobstbäumen angelegt, zum anderen wird eine Streuobstwiese gesichert und extensiviert. Kurzfristig wird der Höhlenbaumverlust durch das Aufhängen von Nistkästen aufgefangen. Damit bleibt der Lebensraum des Wendehalses auf Dauer erhalten. Tötungen von Nestlingen werden durch die Beschränkung der Rodung auf das Winterhalbjahr vermieden. Das Schädigungsverbot wird somit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
- Maßnahme 4V_{CEF} (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahmen 1.1A_{CEF}, 1.2A_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Störungen der Art werden durch Ausgleichsmaßnahmen, die in deutlicher Entfernung zur geplanten Straße (> 300 m) durchgeführt werden, vermieden. Bau- und anlagebedingte Störungen zur Brutzeit werden durch die Rodungszeitenbeschränkung unterlassen. Damit entstehen keine vorhabensbedingten Wirkprozesse, die eine populationsrelevante Störung zur Folge hätten. Das Störungsverbot ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)
 - Maßnahme 4V_{CEF} (vgl. Kap. 3.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahmen 1.1A_{CEF}, 1.2A_{CEF} (vgl. Kap. 3.2)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Wendehals wird nach der Realisierung des Vorhabens kaum im Bereich der Straße vorkommen. Grundsätzlich kann er die Straße in größerer Höhe überfliegen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demnach nicht abzuleiten. Tötungen von Nestlingen werden durch die Rodungszeitenbeschränkung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme 1.1V (vgl. Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsstrategien und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommt es für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie allen europäischen Vogelarten weder zu einem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten noch zu Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen sowie zu Tötungen bzw. einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos. Für keine dieser Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Dementsprechend sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht weiter zu prüfen.

6 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	X	X		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X		X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	0			Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	X	X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	X	0		Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	X	X		X	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

X	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
X	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	X	0			Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	X	X	X		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	X	0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	X	X		X	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	X	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	X	0			Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	0			Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	X	X		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	0			Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	X	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	0			Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0			Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	0			Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	X	X	X		Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0			Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	X	0			Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0			Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0			Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	X	X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommersgoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0			Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	X	0			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	0			Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0			Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	X	X	X		Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	X	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt